LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

Postzustellungsurkunde

Firma
L+N Recycling GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
An der Autobahn 7
89347 Bubesheim

Landratsamt Günzburg
Immissionsschutz und Abfallrecht

Herr Deubler
Zimmer 203 K 36
Telefon 08221/95-305
r.deubler@landkreis-guenzburg.de

Aktenzeichen Nr. 43 Az.: 1711.0

Günzburg, 07. Juni 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 19.12.2022 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der bestehenden Kühlgeräterecycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage in 89347 Bubesheim, An der Autobahn 7, Fl.-Nrn. 1866, 1867, 1868, 1868/1, 1869/1 und 1117 Gmk. Bubesheim

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerken (2. Fertigung) **-wird mit separater Post versendet-**
1 Kostenrechnung
1 Liste „Private Sachverständige“
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma L+N Recycling GmbH wird nach Maßgabe der in Abschnitt B) genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Abschnitt C) aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kühlgeräterecycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage in 89347 Bubesheim, An der Autobahn 7, Fl.-Nrn. 1866, 1867, 1868, 1868/1, 1869/1 und 1117 Gmk. Bubesheim, erteilt.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht im Wesentlichen in

- dem Umbau, der baulichen Erweiterung und der Nutzungsänderung des bestehenden offenen Lagergebäudes LG2 (Fl.-Nr. 1868) in eine geschlossene Betriebshalle (neu: HT6),
- der räumlichen Verlagerung der Kühlgeräterecyclinganlage aus HT1 (Fl.-Nr. 1866) in HT6 unter gleichzeitiger kompletter maschineller Erneuerung sowie Änderung von Verfahrensschritten jeweils der Stufe 2 (Stufe 1 bleibt unverändert), verbunden mit einer Erhöhung der Behandlungskapazität 48 t/Tag bei unverändert maximal 60 Kühlgeräten/Stunde,

- der Verlegung der Elektroaltgerätebehandlung (manuelle Zerlegung) für Großgeräte sog. „weiße Ware“ (SG 4) aus HT4 (Fl.-Nr. 1867) in HT1,
- dem dauerhaften Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb der in HT2 und HT3 (Fl.-Nr. 1866) genehmigten, jedoch nicht realisierten Anlage zur maschinellen Aufbereitung von Elektroschrott sowie den weiteren Betrieb der Elektroaltgerätebehandlung (manuelle Zerlegung) für Kleingeräte (SG 5), Großgeräte/Computer (SG 4) und Bildschirmgeräte (SG 2) in HT2 (Verzicht auf die genehmigte, jedoch nicht realisierte Verlegung der Elektroaltgerätebehandlung in HT5, Fl.-Nr. 1867),
- dem Abriss der bisherigen Lagerhalle LG 1 (Fl.-Nr. 1868) und der Verlagerung der darin betriebenen Lagerung von Ausgangsfraktionen in HT3, HT4 und HT5,
- der Errichtung und dem Betrieb einer neuen, dreiseitig geschlossenen Lagerhalle $LG1_{neu}$ (Fl.-Nr. 1868) für Elektroaltgeräte (Kleingeräte der SG 5 und Bildschirmgeräte der SG 2) in Verlängerung der bestehenden Schallschutzwand auf der Westseite des Grundstücks,
- diversen Verlagerungen von Lager- und Umschlagsbereichen auf dem Betriebsgelände (Polystyrollagerung von AG1-S nach AG2-N, Containerlagerung von AG2-N nach AG1-S, Containerentladungen (SG 4 und gemischte SG) künftig nördlich von HT1, Lagerung von Kühlgeräten (SG 1) künftig in HT1,
- der Reduzierung der Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle um 30 t auf 370 t und für Eisenmetalle um 20 t auf 100 t sowie die Erhöhung für gefährliche Abfälle um 30 t auf 250 t und für Nichteisenmetalle um 20 t auf 40 t,
- der Erhöhung der Behandlungskapazität der manuellen Zerlegung von Elektroaltgeräten der SG 4 auf 52,8 t/Tag,
- der Reduzierung der Betriebszeiten an Samstagen auf 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

B) Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 07. Juni 2024 sowie z.T. mit dem bautechnischen Prüfvermerk vom 08. Mai 2024 bzw. mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 30. Januar 2024 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

Lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Seiten
1		Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.12.2022 in der am 09.08.2023 ergänzten und geänderten Fassung	3
2		Erläuterungsbericht in der Fassung vom 01.12.2023	49
3	A1	Flurkarte, M 1:1.000, Stand 20.07.2023	1
4		Eigentümerverzeichnis, Stand 20.07.2023	5
5	A2	Zusammenstellung der bisherigen Genehmigungssituation, Stand 28.09.2022	6
6	A3	Kurzbeschreibung	2
7		Informationen über die durchgeführte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	15
8	A4	Erklärung vom 19.12.2022 in der Fassung vom 09.08.2023 nach § 31 Urheberrechtsgesetz	1
9	A5	Übersichtslageplan (topographische Karte), M 1:25.000, Stand 08.04.2022	1
10		Übersichtslageplan (topographische Karte), M 1:5.000, Stand 08.04.2022	1
11	A6	Luftbild, M 1:25.000, Stand 08.04.2022	1
12		Luftbild, M 1:5.000, Stand 08.04.2022	1
13	A7	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim	8
14		Übersicht über Bebauungsplangebiete in der Gemeinde Bubesheim	1
15	A8	Zusammenstellung der Lager- und Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche Abfälle, Produkte und Stoffe, Stand 20.06.2023	3
16		Zusammenstellung der Lager- und Behandlungskapazitäten für gefährliche Abfälle, Stand 20.06.2023	4
17	A9	Technische Angaben des Anlagenlieferanten der Kühlgeräterecyclinganlage Stufe 2	23
18	A10	Plan Nr. 1: südliches Betriebsgelände Fl.-Nr. 1866, M 1:100, Stand 21.03.2024	1
19		Plan Nr. 2: westliches Betriebsgelände Fl.-Nr. 1867, M 1:100, Stand 21.03.2024	1
20		Plan Nr. 3: HT6 und LG1 Grundrisse Neubau und Bestand, M 1:100, Stand 21.03.2024	1

21		Plan Nr. 4: HT6 Ansichten von Osten und Westen neu, mit Querschnitten, neuer Hallenteil 1-1 und Erweiterung Nord sowie Bestand Ost 5-5, M 1:100, Stand 28.06.2023	1
22		Plan Nr. 5: Längsschnitte Anlagentechnik 2-2, 3-3 und 4-4 mit Halle Bestand und Erweiterung, M 1:100, Stand 28.06.2023	1
23	A11	Verfahrensfließschema Kühlgeräterecyclinganlage Stufe 1 und 2	1
24		Verfahrensfließschema Aktivkohle-Adsorptionsanlage	1
25	A12	Sicherheitsdatenblatt Pallax Foam, Stand 11.01.2016	8
26	A13	Gutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 15.06.2023 zur Ermittlung der Vorbelastung und des möglichen Kontingents für die L+N Recycling GmbH, Nr. LA13-163-G90-E01-03 (inkl. Anlagen)	25
27	A14	Zusammenstellung der Änderungen der Arbeitsbereiche	1
28		Zusammenstellung der (Fahrzeug-)Bewegungen über die Zufahrtsstraßen „An der Autobahn“ und „Weißenhorner Straße“	2
29		Zusammenstellung der PKW-, Kleintransporter- und LKW-Fahrten durch Anlieferungen/Abholungen über die Straße „An der Autobahn“ von 7:00 bis 20:00 Uhr und von 6:00 bis 7:00 Uhr, Stand 07/2022	1
30		Zusammenstellung der LKW-Fahrten durch Anlieferungen/Abholungen über die Straße „Weißenhorner Straße“ von 7:00 bis 20:00 Uhr und von 6:00 bis 7:00 Uhr, Stand 07/2022	2
31		Zusammenstellung des innerbetrieblichen Transports und Umschlags für Stapler, Greifbagger und LKW (intern) sowie für den händischen Transport/Umschlag, Stand 07/2022	2
32		Zusammenstellung der Lagerorte mit möglichen Lagermengen, Stand 25.10.2023	4
33	A15	Lärm- und Erschütterungsgutachten der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 15.02.2024, Nr. LA13-163-G09-E02-02 (inkl. Anlagen)	88
34	A16	Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) vom 26.07.2023, Nr. M16911/02 DLR/MRC (inkl. Anhang)	50
35	A17	Sicherheitskonzept der L+N Recycling GmbH für die neue Kühlgeräterecyclinganlage Stufe 2 (inkl. Anlagen)	15
36	A18	Explosionsschutzkonzept für die Kühlgeräterecyclinganlage Stufe 1 und 2	15
37	A19	Vordruck Bauantrag vom 16.06.2023	4
38		Vordruck Baubeschreibung zum Bauantrag vom 16.06.2023	4
39		Technische Berechnungen zur Baubeschreibung, Stand 28.06.2023	2
40		Technische Angaben zur geplanten Sandwichverkleidung P320-40-160 der Fa. Wolf System GmbH	2
41		Technische Angaben zur geplanten Sandwicheindeckung P420-50-120 der Fa. Wolf System GmbH	2
42		Flurkarte M 1:1.000, Stand 20.07.2023	1
43		Flurkarte mit Darstellung des geplanten Vorhabens, M 1:1.000	1
44		Flurkarte M 1:2.000 mit Darstellung des geplanten Vorhabens	1
45		Plan Nr. 6: HT6 Grundriss mit Bestand und Erweiterung, M 1:100, Stand 12.03.2024	1
46		Plan Nr. 7: Ansichten von Osten und Westen neu, mit Querschnitten neuer Hallenteil A-A, Bestand-Hallenteil Ost B-B und Erweiterung Nord C-C, M 1:100, Stand 28.06.2023	1
47		Plan Nr. 8: HT6 Ansichten von Norden und Süden neu mit Bestand und Erweiterung, M 1:100, Stand 12.03.2024	1
48		Plan Nr. 9: LG1 Neubau einer Lagerhalle zur Lagerung von Kleingeräten und Bildschirmen, Grundriss, Ansichten und Schnitt, M 1:100, Stand 28.06.2023	1
49		Plan Nr. 10: Gesamtes Betriebsgelände mit Lager- und Umschlagbereichen sowie Verkehrs- und Rangierflächen M 1:100, mit Lageplan M 1:1.000, Stand 20.03.2024	1
50		Nachweis über den vorbeugenden Brandschutz des Architekten Hartmut Wintoch, Stand 22.03.2024 inkl. Feuerwehrplan	17
51		Plan Nr. 12: Lageplan zum Brandschutznachweis M 1:500, Stand 20.03.2024	1
52		Plan Nr. 13: Brandschutzplan HT6 und LG1 Grundrisse Neubau und Bestand M 1:100, Stand 29.02.2024	1

53		Rechnerischer Stellplatznachweis vom 25.04.2024	2
54		Plan Nr. 14: Lageplan für den Stellplatznachweis M 1:500 mit Lageplan M 1:1.000, Stand 14.03.2024	1
55		Zustimmungserklärung zur Abstands- und Abstandsflächenübernahme betreffend LG1 vom 21.07.2023	2
56		Zustimmungserklärung zur Abstands- und Abstandsflächenübernahme betreffend HT6 vom 21.07.2023	2
57		Plan Nr. 15a: Lageplan zu den Abstandsflächenübernahmen, M 1:200, Stand 12.03.2024	1
58		Plan Nr. 15b: Lageplan zu den Abstands- und Abstandsflächenübernahmen, M 1:200, Stand 05.03.2024	1
59	A20	Zusammenstellung der abfallartspezifischen Entsorgungskosten (**vertraulich**)	5
60	A21	Gutachten zur Luftreinhaltung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Nr. M168837/01 Version 1 WNS/WG vom 04.08.2022 (inkl. Anhang)	77
61		Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zur Kaminhöhenberechnung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Nr. M168837/03 Version 1 WNS/WG vom 03.11.2023	6

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Die im Bescheid des Landratsamtes Günzburg nach § 17 BImSchG vom 01.08.2022 Nr. 43 Az. 1711.0 enthaltenen Anforderungen zum Immissionsschutzrecht gelten für die antragsgegenständlich geänderte Kühlgeräterecycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage und deren Nebeneinrichtungen unverändert weiter, sofern nicht nachfolgend hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

1.2 Die bisherige Ziffer 1.1.1 wird durch folgende neue Ziffer 1.1.1 ersetzt:

„Die Errichtung und der Betrieb der Kühlgeräterecycling- sowie der Elektroaltgerätebehandlungsanlage und deren jeweilige Nebeneinrichtungen ist unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Änderungen nunmehr an folgende Anlagendaten gebunden (Änderungen in **fetter** Schrift):

A)	Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen - Kühlgeräterecyclinganlage - (8.10.1.1 GE)
Standort	Hallenteil **6**
Betriebszweck	Recycling von Kühl-/Gefriergeräten der Sammelgruppe (SG) 1 nach § 14 Abs. 1 ElektroG

max. Behandlungskapazität	**3,0** t (brutto)/h (bei max. ca. 60 Kühlgeräten/h) **48,0** t (brutto)/d			
Verfahrensschritte	Vordemontage	Herausnahme von Glaseinlegeböden; Abtrennen von Anschlusskabeln; Entnahme von Störstoffen		
	Kältemittel-Öl-Absaugung (Stufe 1)	Linie 1	Absaug- und Füllanlage für FCKW-, HFCKW- und HFKW-haltige Kältemittel	
			Hersteller	EN-PRO Entsorgungsgesellschaft mbH
			Typ	Typ LE (geschlossene Maschineneinheit)
			Anzahl der Absaugstellen	6
			FCKW-Öl-Entgasung	
			Art	Druckbehälter
			Abluftableitung	über Abluftabsaugung Stufe 2 (Pos. 25)
		Linie 2	Absaug- und Füllanlage für FCKW(R12)-, HFCKW(R22)-, HFKW(R134a)- und KW(R600a)-haltige Kältemittel	
			Hersteller	EN-PRO Entsorgungsgesellschaft mbH
			Typ	PLE (geschlossene Maschineneinheit)
			wesentliche Komponenten	Ölabscheidung und Ölentgasung; Kompressor zur Saug- und Druckerzeugung; Sicherheitstechnik zur Überwachung der Anlage; Bedieneinheit mit Schaltschrank
			Anzahl der Absaugstellen	6 Kipptische mit je 1 Absaugzange
			Tiefkühlanlage (zur Trennung der Fremdluft vom Kältemittel)	
			Hersteller	EN-PRO Entsorgungsgesellschaft mbH
			Typ	Typ TE
			wesentliche Komponenten	Tiefkühlbehälter; Tiefkühlaggregat; Sicherheitstechnik zur Überwachung; Bedieneinheit mit Schaltschrank
			Abluftableitung	über Abluftabsaugung Stufe 2 (Pos. 25)
	Demontage	Entfernung von Kondensatoren, Quecksilberschaltern, Kompressoren, Kabeln, Kupferleitungen		
	Zerkleinerung der Gehäuse (Stufe 2)	**Hubstation (Pos. 5)**		**Eintrittsseite mit Schnelllaufschotttor**
		Zwischenkammer mit Schotttoren (Pos. 7)		**mit beidseitigen Schotttoren**
		Einfülltrichter mit hydraulischer Eindrückvorrichtung (Pos. 8)		**Schaumeindüsung zur Staubminderung; Stickstoffinertisierung (bedarfsorientiert); Anbindung an Abluftabsaugung (Pos. 24)**
		Zerkleinerer (Pos. 9) mit Übergabetrichter und Austragsschnecke (Pos. 11)		**Typ: RS150-4-S; 4 Wellen; 28 bzw. 32 U/min; Schaumeindüsung zur Staubminderung; Anbindung an Abluftabsaugung (Pos. 24)**

		Materialaustrag Fe/PUR (Pos. 12)	**Schwingförderrinne mit Anbindung an PUR-Absaugung (Pos. 15); Magnetabscheider**
		PUR-Schaum-Absaugung (Pos. 15)	**Absaugvolumenstrom 10.000 m³/h über Filterschlauchstaubfilter (85 m² Filterfläche) und PUR-silo, davon 8.000 m³/h als Umluft zurück zu Pos. 12 und 2.000 m³/h Ableitung über E2**
		PUR-Kreislaufkühlung (Pos. 16)	**Kühlaggregat (Pos. 17); 95 kW Kühlleistung; Kältemittel: R410a (17 kg); Gaswärmetauscher (30 kW)**
		Matrixentgasung (Pos. 20)	**Pelletieranlage zum Mahlen, Pelletieren und Entgasen von PUR-Schaum; Stickstoffinertisierung (bedarfsorientiert); Auslegung: 350 kg/h; max. Durchsatzleistung: 450 kg/h; Anbindung an Abluftabsaugung (Pos. 24) über Rohgaskühler (Pos. 23)**
		Pelletkühler (Pos. 21)	**mit Staubzyklon**
		Abluftabsaugung mit Staubfilter (Pos. 24) und Aktivkohle-Adsorptionsanlage (Pos. 25)	**angebundene Anlagenteile: Pos. 7, 8, 9, 11, 20, 23, Fremdluft aus Stufe 1; Rohgasventilator (F1) mit Absaugvolumenstrom von 1.500 m³/h, davon 500 m³/h als Umluft zurück zu Pos. 11 und 1.000 m³/h Ableitung über E1; Staubfilter mit 26 m² Filterfläche; Aktivkohleanlage mit 2 Kühlregistern (HE), 3 Aktivkohlebehältern (ACV), elektrischem Dampferzeuger (200 kg Dampf/h), 2 Ausdampfbehältern (EVB), 2 Rohrbündelwärmetauschern (HES), einem Trocknungsluftventilator F2; Treibmitteltank (RT1)**
		Abwasser-Aktivkohlefilter	**Abwasser/Kondensat vom Ausdampfbehälter EVB2 der Aktivkohle-Adsorptionsanlage über einen 1.000 l-Behälter; 2 serielle Aktivkohlefilter á 465 l Volumen und 175 kg Füllmenge); Abwasservolumenstrom: max. 1,6 m³/d; Einleitung in Schmutzwasserkanal**
		Fraktionstrennung Fe-/NE-Metalle/Rest-PUR/Kunststoffe (Pos. 50)	**Magnettrommel; Schwingförderrinne; Nichteisenmetallabscheider; Fraktionsaustrag; Big-Bag-Abfüllung (Pos. 64)**
Weiterverarbeitung von Kunststoff-Ausgangsfraktionen	Herstellung von Ölbindemitteln	Standort	Hallenteil 2
		Einsatzstoff	Polyurethan-Fraktionen, Polyurethan-Mehl (AVV 17 06 03)
		Produktionsleistung	2,08 t/d

		Verfahrensschritte	Aufgabe mit Rundsiebung
			Feineisenabscheidung
			Zwischenbunker mit Entstaubung
			Brikettierpresse
			Schneidemühle
			Feinsieb mit Feingutrückführung
			Transportband und Bunker mit Absackstation
	Aufbereitung von Polystyrol (PS)	Standort	Hallenteil 1
		Einsatzstoff	verunreinigtes PS (AVV 19 12 04)
		Produktionsleistung	6,4 t/d
		Verfahrensschritte	Aufgabebunker mit Dosierschnecke
			Siebmaschine
			Schneidmühle
			Lufttrenntische
			Austragsschnecken
			Vibrorinne mit Magnettrommel
			Abfüllanlage
			Trenntechnik zur Abscheidung von Eisen- und Nichteisenmetallen (Magnettrommel, Wirbelstromabscheider)
			Steigförderer
		Entstaubungsanlage	angeschlossen sind: - Siebmaschine, - Lufttrenntische - Feinkornabfüllung
Nebeneinrichtungen			
Stickstofftank	Hersteller	Messer Industriegase GmbH	
	Nutzvolumen	31.600 l	
Druckluftversorgung	k.A.		
Ein- und Ausgangslä-ger	siehe unten, Buchstabe C)		

B)	Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen - Elektroaltgerätebehandlungsanlage - (8.11.2.1 GE)

Standort	Hallenteile **1 und 2**
Betriebszweck	Behandlung von Elektroaltgeräten (ausgenommen Kühl-/Gefriergeräte)

zulässige Eingangsfraktionen, Behandlungsarten und -kapazitäten:

Eingangsfraktionen			Behandlungsart	Kapazität
SG-Nr. nach § 14 Abs. 1 ElektroG	Bezeichnung			
4	Großgeräte (ausgenommen Kühl-/Gefriergeräte der SG 1, Nachtspeicherheizgeräte und ölgefüllte Radiatoren)		manuelle Zerlegung	**52,8** t/d
	Nachtspeicherheizgeräte		keine Behandlung (nur zeitweise Lagerung)	
1	ölgefüllte Radiatoren		Ablassen des Öls	
5	Kleingeräte (auch medizinische Geräte, mit Ausnahme implantierter, infektiöser und radioaktiver Geräte)		manuelle Zerlegung	11,2 t/d
	kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik			
2	Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen von mehr als 100 cm² Oberfläche			
3	Gasentladungslampen	(20 01 21*)	händisches Sortieren	1 t/d
	sonstige Elektroaltgeräte, die nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen (z.B. gewerbliche elektrische/elektronische Geräte, Schaltschränke, Notstromanlagen, Kompressorenanlagen)	(16 02 13* und 20 01 35*)	manuelle Zerlegung	in vorgenannten Kapazitäten enthalten

Nebeneinrichtungen		
Ballenpresse (für braune Ware) [12)]	Standort	Hallenteil 2
	Presskraft	418 kN
	Antriebsleistung	7,5 kW
	Leistung	ca. 1-2 Ballen pro Stunde
	max. Ballengröße	1,2 m x 0,78 m x 1,2 m (L x B x H)
Ein- und Ausgangslager	siehe unten, Buchstabe C)	

C)	Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (Ein- und Ausgangsfraktionen) (8.12.1.1 GE / 8.12.2 V) Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Ausgangsfraktionen) (8.12.3.2 V)			
Funktion	gemeinsame Nebeneinrichtung der Kühlgeräterecycling- und der Elektroaltgerätebehandlungsanlage			
Lagerdauer	max. 1 Jahr			
zugehörige Lagerbereiche, jeweils mit max. Lagerkapazitäten in Tonnen	Lagerbereiche		nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle
	AG1-S		180	80
	AG1-N		20	20
	AG2-N		60	---
	AG2-M		---	---
	AG3-S		15	20
	AG3-W		30	60
	AG3-N		---	---
	$LG1_{neu}$		40	60
	HT1		10	20
	HT2		10	20 (20 01 33* nur max. 1 Lagerbehälter mit ca. 50 - 60 kg)
	HT3		10	10
	HT4		40	20
	HT5		40	20
	HT6		10	10
	Gefahrstofflager (in HT5)		0,5	6,5
	Batterielagercontainer	sonst. Batterien (20 01 33*)	---	0,5 (inkl. der Lagermenge in HT 2)
max. Gesamtlagerkapazitäten in Tonnen	insgesamt		**370**	**250**
	davon Eisenmetalle (in AG1-S, AG1-N, AG3-W, AG3-S)		**100**	---
	davon Nichteisenmetalle (in HT2 bis HT6)		**40**	---

“

1.3 Nebenbestimmung 1.1.2 wird mit Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

1.4 Nebenbestimmung 1.1.3 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die in den Tabellen der Antragsunterlagen zu diesem Bescheid
- Tabelle „Zusammenstellung der Lagerorte mit möglichen Lagermengen“, Stand 25.10.2023 (siehe Anlage 14)
- Tabelle „Zusammenstellung der Lager- und Behandlungskapazitäten für gefährliche Abfälle“, Stand 20.06.2023 (siehe Anlage 8)
- Tabelle „Zusammenstellung der Lager- und Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche Abfälle, Produkte und Stoffe“, Stand 20.06.2023 (siehe Anlage 8)

enthaltenen abfallspezifischen Angaben zu den Abfallschlüsseln, maximalen Lagermengen und Lagerorten sowie zu den Behandlungsarten und -kapazitäten bilden diesbezüglich den maximal zulässigen Rahmen des Anlagenbetriebs.

(2) Sind diese Tabellen aufgrund von Änderungen (z.B. zur Anpassung an gesetzliche Änderungen; Anlagenänderungen nach § 15 oder § 16 BImSchG, etc.) zukünftig anzupassen, verlieren die jeweils überholten Tabellen nach entsprechender Bestätigung bzw. Genehmigung der aktualisierten Tabellen durch das Landratsamt Günzburg ihre Gültigkeit.“

1.5 Es wird folgende Nebenbestimmung 1.1.4 aufgenommen:

„(1) Diese Genehmigung erlischt, soweit nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von ihr Gebrauch gemacht oder die geänderten Anlagen nach den Maßgaben dieses Bescheides innerhalb dieser Frist nicht in Betrieb genommen worden sind.

(2) Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

Hinweis:
Eine Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist ferner nur möglich, sofern nach § 13 BImSchG eingeschlossene anderweitige behördliche Entscheidungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachrechts nicht vorher bzw. nicht vor Ablauf der beantragten Verlängerungsfrist erloschen sind."

1.6 Nebenbestimmung 1.1.6 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zum Zwecke der Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Günzburg, eine unbedingte und unbefristete Sicherheit in Höhe von 69.000 Euro (i. W.: neunundsechzigtausend) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder einer anderen in §§ 232 ff BGB zugelassenen Form leistet.

(2) Die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Konzernbürgschaft ist möglich, sofern durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, dass die Liquidität des Bürgen die Sicherheitsleistung in Höhe von 69.000 Euro abdeckt.

(3) Die Erklärung eines Wirtschaftsprüfers ist unaufgefordert mit der erstmaligen Hinterlegung der Konzernbürgschaft und in der Folge jährlich wiederkehrend bis spätestens zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Günzburg vorzulegen.

Hinweise:

a) Nach Vorlage der neuen Bürgschaftsurkunde kann die bisherige Bürgschaftsurkunde zurückgegeben werden.

b) Nachträglichen Änderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

c) Im Fall des Wechsels des Betreibers der Anlage kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat."

1.7 Nach Nebenbestimmung Ziffer 1.1.16 wird folgende neue Nebenbestimmung 1.1.17 eingefügt:

„Mit Inbetriebnahme der Kühlgeräterecyclinganlage im Hallenteil 6 ist die bestehende Kühlgeräterecyclinganlage im Hallenteil 1 außer Betrieb zu nehmen und abzubauen."

1.8 Die Nebenbestimmung 1.2.2 mit ihren Unterziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.3.3 wird mit Bestandskraft dieses Bescheides komplett aufgehoben.

1.9 Die Nebenbestimmung 1.2.3.1.15 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Die Abgase aus der Aktivkohle-Adsorptionsanlage und aus der PUR-Staubabsaugung sind jeweils über Schornsteine in einer Höhe von mindestens 14 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen."

1.10 Absatz 2 der Nebenbestimmung 1.3.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Betriebszeiten aller Anlagen (Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage inkl. Nebeneinrichtungen und Ölbindemittelanlage) werden einheitlich auf werktags von

6:00 Uhr bis 23:00 Uhr festgesetzt, mit folgender Ausnahme:

- für die Kühlgeräterecyclinganlage Stufe 2 ist nach größeren Revisionsarbeiten, Anlagenstörungen bzw. Reparaturarbeiten, wenn das aufgestaute Kühlgeräteaufkommen in der normalen Arbeitszeit nicht bewältigt werden kann, ein Nachtschichtbetrieb werktags von Montag bis Freitag im Umfang von max. 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden zulässig."

1.11 Nebenbestimmung 1.3.7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr ist maximal 1 LKW-An- oder Abfahrt (also nur 1 Fahrbewegung) pro Stunde und nur über die Zufahrt „Weißenhorner Straße" zum Grundstück Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim zulässig. Darüberhinausgehende Fahrzeugbewegungen sind zu unterlassen."

1.12 Nebenbestimmung 1.3.8 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Bei der An- oder Abfahrt von Fahrzeugen nach 23:00 Uhr ist durch entsprechende organisatorische und/oder technische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein „Warmlaufenlassen" oder kein sonstiger unnötiger Leerlauf der Fahrzeuge stattfindet."

1.13 Nebenbestimmung 1.3.9 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Greifbaggertätigkeiten (z.B. Gegenstände anheben, absetzen oder dgl.) dürfen außerhalb der nachfolgend genannten Bereiche (vgl. Schallgutachten BEKON vom 06.02.2024 Ziffer 22.4.7 Seite 45 – Flächen „Greifbagger") nicht ausgeübt werden:
- Fl.-Nr. 1866 Gmk. Bubesheim (südlich der Hallenteile 1 bis 3 bis zur Fluchtlinie der westlichen Außenwand von Hallenteil 3: Lagerfläche AG1-S),
- Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim (südlich der östlichen Halle (Hallenteil 4) bis zur Fluchtlinie der östlichen Außenwand von Hallenteil 4, Lagerfläche AG3-S) und
- Fl.-Nr. 1868 Gmk. Bubesheim (Überdachung $LG1_{neu}$ im nördlichen Grundstückbereich, Teilbereich Lagerfläche AG2-M)."

1.14 Nebenbestimmung 1.3.15 wird mit Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

1.15 Die Absätze 1 und 2 der Nebenbestimmung 1.3.17 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Beurteilungspegel, der von allen Anlagen und Arbeiten auf dem Betriebsgelände (Fl.-Nrn. 1866, 1867, 1868 und 1868/1 Gmk. Bubesheim) ausgehenden Geräusche, einschließlich Kfz-Verkehr, dürfen folgende Immissionswerte an folgenden Immissionsorten (Kürzel IP gemäß Schallgutachten der Firma BEKON vom 06.02.2024) nicht überschreiten:

Immissionsorte				Immissionswerte	
IP	Beschreibung	Fl.-Nr. (jeweils Gmk. Bubesheim)	Nutzung	tagsüber	nachts
IP 02.1	An der Autobahn 4	1871/8	MI	56,6	41,6
IP 04.1	Weißenhorner Straße 24	1110	MI	58,9	43,9
IP 05.1	An der Autobahn 2	1871/10	MI	54,0	39,0
IP 06.1	Weißenhorner Straße 13	1874	MI	59,5	44,5
IP 08.1	Industriestraße 2	1888	GE	64,9	64,9
IP 09.1	Weißenhorner Straße 22	1109	MI	59,6	44,6
IP 10.1	Rosenweg 5	1875/5	MI	56,6	41,6

(2) Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsorte				Spitzenpegelwerte	
IP	Beschreibung	Fl.-Nr. (jeweils Gmk. Bubesheim)	Nutzung	tagsüber	nachts
IP 02.1	An der Autobahn 4	1871/8	MI	90	65
IP 04.1	Weißenhorner Straße 24	1110	MI	90	65
IP 05.1	An der Autobahn 2	1871/10	MI	90	65
IP 06.1	Weißenhorner Straße 13	1874	MI	90	65
IP 08.1	Industriestraße 2	1888	GE	95	70
IP 09.1	Weißenhorner Straße 22	1109	MI	90	65
IP 10.1	Rosenweg 5	1875/5	MI	90	65

“

1.16 Nebenbestimmung 1.3.18 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Folgende Tore der Hallenteile 1, 2 und 3 auf Fl.-Nr. 1866 Gmk. Bubesheim, der Hallenteile 4 und 5 auf Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim und des Hallenteils 6 auf Fl.-Nr. 1868 Gmk. Bubesheim dürfen in folgenden Zeiträumen nicht geöffnet werden:“

1.17 Nebenbestimmung 1.3.18.3 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Zeitraum von 20 Uhr bis 22 Uhr:

Hallenteil 1 auf der Nordseite: Tor 1.1
Hallenteile 2 und 3 auf der Nordseite: alle Tore (Tor 2.1, 2.2, 2.3 und 3.1)
Hallenteil 5 auf der Nordseite: Tor 5.1
Hallenteil 6 auf der Nordseite: Tor 01“

1.18 Nebenbestimmung 1.3.18.4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr:

Hallenteile 1 bis 6: alle Tore“

1.19 Nebenbestimmung 1.3.18.5 wird mit Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

1.20 Nebenbestimmung 1.3.19 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Sämtliche nach außen führende Fenster der Hallenteile 1 bis 6, ausgenommen von Büro- oder Aufenthaltsräumen, sind nach 22 Uhr geschlossen zu halten.“

1.21 Nebenbestimmung 1.3.21 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Folgende Halleninnpegel L_i dürfen in den jeweiligen Hallenteilen nicht überschritten werden:

Hallenbezeichnung	Halleninnenpegel L_i in dB(A)
Hallenteil 1 Fl.-Nr. 1866	80
Hallenteile 2 und 3 tagsüber Fl.-Nr. 1866	90
Hallenteile 2 und 3 nachts Fl.-Nr. 1866	72
Hallenteil 4 Fl.-Nr. 1867	77
Hallenteil 5 Fl.-Nr. 1867	81

Hallenteil 6 Fl.-Nr. 1868	80

“

1.22 Nebenbestimmung 1.3.22 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Die Außenbauteile der Hallenteile müssen mindestens folgende Schalldämmmaße R'_w einhalten:

Außenbauteile		Schalldämmmaße R'_w in dB
Hallenteile 1 bis 3	Wand	40
	Tor	18
	Fenster, Tür, Glasbauseine oder dgl.	30
	Dach	35
Hallenteile 4 und 5	Gesamtfassade (außer Tor)	25
	Tor	18
	Dach	25
Hallenteil 6	Gesamtfassade (außer Tor)	30
	Tor	18
	Dach	30

“

1.23 Absatz 1 der Nebenbestimmung 1.3.27 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen jedoch spätestens 12 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides und wiederkehrend alle 3 Jahre ist die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachweisen zu lassen. Der Messplan ist vorab mit dem Landratsamt Günzburg abzusprechen.“

1.24 Die Nebenbestimmung 1.4.3.15 mit ihren Unterziffern 1.4.3.15.1 bis 1.4.3.15.3 wird mit Bestandskraft dieses Bescheides komplett aufgehoben.

1.25 Absatz 1 der Nebenbestimmung 1.4.9.2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Gewährleistung der beantragten Gesamtlagermengen von maximal 250 Tonnen an gefährlichen Abfällen und maximal 370 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen ist ein Lagermengenmonitoring zu installieren, welches eine Überprüfung der aktuellen Zwischenlagerungsmengen der genehmigten Abfallfraktionen in maximal 14tägigem Abstand ermöglicht.“

1.26 Nach Nebenbestimmung 1.5.1 werden folgende neue Nebenbestimmungen eingefügt:

„**1.6 Effiziente Energieverwendung**

1.6.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Hierbei sind folgende Maßnahmen zu beachten, vgl. Nummer 5.2.11 der TA Luft 2021:

1.6.1.1 Allgemeine Maßnahmen:

- Auswahl geeigneter Einsatzstoffe, die einen niedrigeren Energieverbrauch oder eine bessere Energieeffizienz ermöglichen,
- Auswahl, Auslegung und Nutzung variabel nutzbarer Aggregate wie zum Beispiel Pumpen, Motoren, Gebläse, Öfen, Kompressoren, Stellantriebe,
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern,
- Vermeidung von Undichtigkeiten,
- Prozesssteuerung und Kontrolle in Hinblick auf einen möglichst stabilen Anlagenbetrieb bei niedrigem Energieverbrauch,
- Nutzung des Überdrucks von Prozessmedien, zum Beispiel zur Stromerzeugung
- Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz;

1.6.1.2 Maßnahmen bezogen auf thermische Energie

- optimierte Brennstoffbeschickungssysteme, zum Beispiel gravimetrische oder durchfluss-geregelte Systeme,
- Dampf- und Wärmemanagementsysteme,
- Einsatz von Dampferzeugern und Turbinen mit hohem Wirkungsgrad,
- Einsatz geeigneter Dämmungen für Apparate und Leitungen,
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten, zum Beispiel zur Vorwärmung von Einsatzstoffen, Prozessflüssigkeiten, Verbrennungsluft, Abgasen sowie zu anderen Heizzwecken oder zur Verstromung,
- Nutzung des kalorischen Wertes von Nebenprodukten, Abfällen und Rückständen zur Substitution anderer Energieträger,
- Einsatz energieoptimierter Nachverbrennungssysteme, zum Beispiel regenerative oder rekuperative Nachverbrennung,
- Anwendung von Abgasrückführungssystemen;

1.6.1.3 Maßnahmen bezogen auf elektrische Energie

- optimierte Auslegung und Betriebsweise elektrischer Thermoprozessanlagen,
- Lastmanagementsysteme,
- Optimierung von Absaugungen zwecks Reduzierung der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme.

1.6.2 Sofern ein Energiemanagementsystem nach ISO (z.B. DIN ISO 50001) implementiert und umgesetzt ist, wird von einer Erfüllung der effizienten Energienutzung im Sinne o.g. Maßnahmen und in Verbindung mit Nummer 5.2.11 der TA Luft 2021 ausgegangen.

1.7 Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich.“

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingung:
Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung statisch beanspruchter Bauteile erst begonnen werden darf, wenn hierfür eine geprüfte statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt.

Hinweise:

Die Beauftragung des Prüfingenieurs erfolgt durch das Landratsamt Günzburg, soweit noch nicht erfolgt.

Entsprechend des Baufortschrittes müssen auch die erforderlichen Konstruktions- und Bewehrungspläne erstellt sein.

Die Bauausführung statisch relevanter Bauteile ist vom Prüfingenieur zu überwachen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung wird ohne Genehmigung gebaut und der Bau kann eingestellt werden.

2.2 Vor Baubeginn muss ein Standsicherheitsnachweis von einer hierfür nachweisberechtigten Person gemäß Art. 62, 62a Bayerische Bauordnung erstellt sein.

2.3 Die geprüfte statische Berechnung und der Prüfbericht hierzu sind Bestandteil der Baugenehmigung. Sie bilden die entsprechende Grundlage für die Bauausführung.

2.4 Der Nachweis über den vorbeugenden Brandschutz von Dipl.-Ing. Hartmut Wintoch, bestehend aus 11 Seiten vom 22.03.2024 mit Plan-Nr. 12 vom 20.03.2024 und Plan-Nr. 13 vom

29.02.2024 ist als Bautechnischer Nachweis gemäß § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) und gleichzeitig als Bestandteil dieser Genehmigung zu betrachten. Alle in den vorgenannten Nachweisen enthaltenen Anforderungen, Vorschläge und Empfehlungen gelten somit als Ausführungsgrundlage und sind entsprechend umzusetzen. Die nachfolgenden Auflagen und im Brandschutznachweis eingetragenen Korrekturen ergänzen oben genannten Brandschutznachweis.

2.5 Die in den Bauvorlagen vorgenommenen Roteintragungen sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

2.6 Die Genehmigung und die technisch geprüften Bauvorlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.

2.7 Das Tragwerk der Hallen HT6 und $LG1_{neu}$ müssen statisch konstruktiv so errichtet werden, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs durch z. B. Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss.

2.8 Das Haupttragwerk der Dächer (HT6 einschl. Vordach und $LG1_{neu}$) muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhemmend sein.

2.9 Die Bedachung der Lagerhalle $LG1_{neu}$ muss den Anforderungen einer harten Bedachung genügen.

2.10 Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes muss mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Die Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

2.11 Die ungehinderte Benutzbarkeit und Freihaltung der Rettungswege (insbesondere Hauptgänge und Notausgangstüren) muss während der Betriebszeit stets gesichert sein.

2.12 Sämtliche Flucht- und Rettungswege der Gebäudeanlage müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet werden.

2.13 Die gemäß dem vorgelegten Brandschutznachweises von Dipl.-Ing. Hartmut Wintoch vom 22.03.2024 mit Plan-Nr. 12 vom 20.03.2024 und Plan-Nr. 13 vom 29.02.2024 geforderte Sicherheitsbeleuchtung entlang der Rettungswege ist umzusetzen (Anforderungen: Mindestbeleuchtungsstärke: 1 Lux, Mindestfunktionsdauer: 1 Stunde).

2.14 Für die geplanten Hallen $LG1_{neu}$ und HT6 besteht ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m^3/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden.

2.15 Es müssen ausreichend Feuerlöscher angebracht werden, deren Zahl, Art und Aufstellungsorte nach der Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 festzulegen sind. Dem Landratsamt Günzburg – Fachbereich 43 - ist eine Bestätigung einer Fachfirma über die regelkonforme Ausstattung des Gebäudes mit Feuerlöschern sowie ein Übersichtsplan, in dem die Feuerlöscher eingetragen und bezeichnet sind, vorzulegen.

Es muss möglich sein, einen Entstehungsbrand zu löschen. Eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter wird empfohlen.

2.16 An sonstigen absturzgefährdeten begehbaren Flächen sind vorschriftsmäßige Schutzgeländer oder Umwehrungen anzubringen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

2.17 Umfahrten, Fahrwege für die Feuerwehr sowie Bewegungsflächen sind gemäß dem Lageplan zum Brandschutznachweis (Plan-Nr. 12) auszuführen und in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat dauerhaft zu kennzeichnen. Umfahrten und Zufahrten sowie Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten. In dem Bereich der Zufahrten und Umfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

2.18 Es ist sicherzustellen, dass Schlösser in Türen der neu errichteten Halle mit Schlüsseln aus dem Feuerwehr Schlüsseldepot, Generalschließung für die Feuerwehr, geöffnet werden können. Ebenfalls mit einem Generalschlüssel muss die an der Straße „An der Autobahn“ im Bereich der Lärmschutzwand liegende Türe zum rückwärtigen Bereich der Halle HT6 zu öffnen sein.

2.19 Die Auslösestellen für die Rauchabzüge sind in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat auszuführen und zu positionieren.

Tore, die als Zuluftöffnung dienen, sind mit Kettenantrieben auszustatten.

2.20 Im Zusammenhang mit dem Einbau der sicherheitstechnischen Anlagen wird auf die Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) hingewiesen. Die Listen der Verantwortlichen Sachverständigen werden bei der Bayerischen Ingenieurekammer Bau geführt. Eine frühzeitige Detailabsprache mit dem zuständigen Sachverständigen wird empfohlen. Die Abnahme der Anlage ist durch den Sachverständigen mit dem dafür durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten Formular „Anlage 16 – Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen“ (siehe https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_anlage-16_bescheinigung-sicherheitstechn-anlage.pdf) zu bescheinigen.

2.21 Die vorhandenen Feuerwehrpläne mit der Einsatzplannummer EPN 443 sind entsprechend den Planungen zu überarbeiten. Vorhandene PV-Anlagen sind mit Lage der Solarmodule und Wechselrichter in die Pläne einzuarbeiten. Die Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Günzburg sind zu beachten.

Die Feuerwehrpläne sind wie folgt zur Verfügung zu stellen:

1x beim Betreiber (laminiert oder reißfestes und wasserabweisendes Papier)
1x bei der Feuerwehr Bubesheim (reißfestes und wasserabweisendes Papier)
1x bei der Brandschutzdienststelle und dem Landratsamt (Papierversion und in PDF)

2.22 Vor Inbetriebnahme der Halle ist die örtlich zuständige Feuerwehr in die neuen Hallenteile einzuweisen, besonders in Anlagen und Maschinen, die bei Löschmaßnahmen und Menschenrettung für die Feuerwehr eine Gefahrenquelle darstellen. Außerdem ist die Feuerwehr vor Ort in die Auslösestellen der Rauchableitung inklusive Handhabung der Zuluftöffnungen sowie über gelagerte Gefahrstoffe zu unterweisen.

2.23 Sollte eine PV-Anlage ausgeführt werden, so sind folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:

- Für die Errichtung der PV-Anlage wird insbesondere auf die VdS 3145 (Technischer Leitfaden Photovoltaikanlagen) sowie auf die aktuelle Broschüre „Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ verwiesen, welche 2010/2011 durch die Expertenkommission im Rahmen des Projektes „PV Brandvorbeugung und -bekämpfung“ erstellt wurde.
- Die Lage der Wechselrichter und Solarmodule ist in den Feuerwehrplänen darzustellen.
- Die PV-Anlage ist mit DC-Freischaltelementen auszurüsten, eine Fernauslösung der DC-Freischaltung an einem Gebäudezugang ist erforderlich. Alternativ ist die feuerwiderstandsfähige Verlegung der DC-Leitungen nachzuweisen. Die Lage der Auslöseeinrichtung für die DC-Freischaltung ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- Batteriespeicher bergen die Gefahr, dass Zellen bei Defekt ausgasen können (sog. „Venting“) und sich das wasserstoffhaltige Venting-Gas entzündet. Eine Brandbekämpfung an Batteriespeichern ist mit einem erheblichen Aufwand (Kühlung der Zellen, Löschen brennender Zellen) verbunden. Sollten Batteriespeicher zum Einsatz kommen, so sollte für diese ein eigener Raum mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit vorgesehen werden.

2.24 Für dieses Bauvorhaben sind auf Grundlage des antragsgegenständlichen Stellplatznachweises unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Bubesheim keine zusätzlichen Stellplätze zu den bereits rechtsverbindlich geforderten Kraftfahrzeugstellplätzen auf dem Baugrundstück herzustellen.

2.25 Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens ist dem Landratsamt Günzburg mindestens eine Woche vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

2.26 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Günzburg mindestens zwei Wochen vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme).

2.27 Hinweis:
Den Antragsunterlagen liegt für die unterschrittenen Abstandsflächen und Abstände des Gebäudes HT6 eine Zustimmung zur Abstandsflächen- und Abstandsübernahme vom 21.07.2023 gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO des Eigentümers des Grundstücks Fl.-Nr. 1866 Gmk. Bubesheim vor, welche Bestandteil der Genehmigung ist.

3. Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Altlasten

3.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

3.1.1 Bei der baulichen und technischen Ausführung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (FCKW, Pentan, Kompressorenöle) sind die Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten: https://www.buzer.de/gesetz/12485/b29344.htm

3.1.2 (1) Entsprechend § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 2 Absatz 33 AwSV zu überprüfen.

(2) Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 42 (Wasserrecht) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen (§ 47 Absatz 3 AwSV).

3.1.3 Für den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV zu erstellen.

3.2 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Aktivkohlereinigung in den öffentlichen Kanal:

3.2.1 Dauer der wasserrechtlichen Genehmigung:

Befristung:
Die eingeschlossene Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Aktivkohlereinigung in den öffentlichen Kanal endet am 31. Januar 2044, sofern nicht vorher von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch gemacht wird.

3.2.2 Anforderungen für die Überwachungsstelle Aktivkohlebehälter 1:

a) Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1,6	m^3/d

b) Überwachungswerte

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	Stichprobe	0,1	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	mg/l

c) Probenahme und Probenvorbehandlung

(1) Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

(2) Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Buchstabe d) genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX und LHKW ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

(3) Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Buchstabe b). Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- LHKW

d) Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Buchstabe b) liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

e) Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

f) Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV sind einzuhalten.

3.2.3 Rechtsnachfolger

Die wasserrechtliche Genehmigung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3.2.4 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

a) Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

b) Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

c) Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 3.2.5 Buchstabe d) durchgeführt werden können.

d) Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

e) Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer 3.2.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

f) Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde ein Abnahmeprotokoll eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (siehe beigefügte Liste) vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen werden.

g) Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Anlage zum Recycling von Kühlgeräten ist den Ausdampfbehältern und der Aktivkohleanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

h) Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

i) Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

j) Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

k) Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

l) Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die in Buchstabe o) durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln.

m) Chargenanlagen

Die Unternehmerin hat bei Chargenanlagen vom Ablauf jeder Abwasser-Charge nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes eine Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5° C bis zur nächsten Chargenbehandlung in geeigneten Behältern aufzubewahren.

n) Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

o) Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 3.2.5 Buchstabe a) darzustellen.

3.2.5 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

a) Überwachungspflicht nach Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte "Abwasseranfall unter 10 m^3/d“ maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt: Zeigt sich bei der Eigenüberwachung, dass die Einhaltung der Bescheidsanforderungen am Ablauf des Aktivkohlefilters 1 mit der Untersuchungshäufigkeit von 2 x pro Jahr nicht sicher nachgewiesen werden kann, ist die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend anzupassen.

Dem Landratsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorzulegen.

b) Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

c) Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

d) Dichtheitsüberwachung

(1) Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

(2) Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

(3) Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

(4) Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

(5) Bei Anlagen zur Abwasserableitung (nicht jederzeit einsehbare Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

(6) Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

(7) Untersuchungspflichten nach der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

3.2.6 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

a) Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Günzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorher ein Antrag zu stellen.

b) Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

c) Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Ziffer 3.2.4 Buchstabe l) ist der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

d) Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wir die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

e) Information der Stadtwerke Günzburg als Betreiberin der Kläranlage

(1) Die Untersuchungsergebnisse des Abwassers nach der EÜV sind den Stadtwerken Günzburg regelmäßig und unaufgefordert vorzulegen (per E-Mail an info@stadtwerke-guenzburg.de).

(2) Die Stadtwerke Günzburg sind über auftretende Fehleinleitungen (Havarien) unverzüglich zu informieren, um auf Störungen des Reinigungsprozesses in der Kläranlage reagieren zu können. Die Notfallkontakte der Stadtwerke Günzburg sind beim Betreiber zu hinterlegen und eine entsprechende Routine für den Notfall ist festzulegen.

Notfallkontakte:

Gerhard Harder, Klärmeister	0176 10 14 96 23
Bereitschaft Kläranlage	0176 10 14 96 21
Roland Baumgärtner, Techn. Leiter	0176 10 14 96 13

3.2.7 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

a) Unbeschadet der Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

b) Die wasserrechtliche Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der Kanalisation für die Einleitung in die Donau erloschen ist.

3.3 Bodenschutz/Altlasten:

Die vorhandenen Messstellen zur Erkundung der auf dem Betriebsgelände vorhandenen bzw. vermuteten Verunreinigung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers mit FCKW müssen erhalten, funktionstüchtig und zugänglich bleiben.

4. Naturschutz

4.1 Hinweis:
Die vorhandene Eingrünung des Betriebsgeländes darf durch die geplanten Änderungen nicht beeinträchtigt werden und ist dauerhaft zu erhalten.

4.2 Hinweis:
Zur Vermeidung tierökologischer Beeinträchtigungen durch Beleuchtung sollte der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung analog der Handlungsempfehlung für Kommunen, StMUV beachtet werden. Dies gilt insbesondere bei Änderungen oder Erneuerung der bestehenden Beleuchtung.

5. Fernstraßenrecht

5.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 8 nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Beleuchtungen (z.B. Lichtbänder, Eingangs-, Hallen-, Stellplatz-, Hofraumbeleuchtung u. dgl.) müssen so gestaltet werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht geblendet oder

5.3 Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen (wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht.

5.4 Die äußere Gebäudegestaltung der baulichen Anlagen ist so auszuführen, dass weder eine besondere Aufmerksamkeit durch die Farbgebung noch eine Blendwirkung gegeben ist.

5.5 Die Fahr- und Stellplatzflächen sind in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs, durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

5.6 Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der BAB weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.

5.7 Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Jegliche Einleitung von Wasser in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist verboten.

5.8 Eventuelle Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der Autobahn muss ausgeschlossen werden. Der Standort der Krananlagen muss in Abhängigkeit der max. Höhe und der max. Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein genügender Sicherheitsabstand zur Autobahn bleibt.

5.9 Hinweise:

5.9.1 Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

5.9.2 Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 8 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz.

5.9.3 Neben der anbaurechtlichen Zustimmung kann zudem auch eine Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange für die weiteren Belange der Straßenbaulast notwendig sein kann.

5.9.4 Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

5.9.5 Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.

5.9.6 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

5.9.7 Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes.

5.9.8 Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.

D) Kosten

Die Firma L+N Recycling GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 34.709,25 € festgesetzt. An Auslagen sind 398,76 € zu erstatten.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Die Firma L+N Recycling GmbH hat mit Antrag vom 19.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Kühlgerätere-cycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage beantragt. Der Antrag ging am 19.12.2022 in 10-facher Ausfertigung beim Landratsamt Günzburg ein.

Im Laufe des Verfahrens reichte die Firma L + N Recycling GmbH auf Veranlassung des Landratsamtes Günzburg am 09.08.2023, 26.09.2023, 01.12.2023, 27.12.2023, 08.03.2024, 28.03.2024, 17.04.2024 und 25.04.2024 Austausch- bzw. Ergänzungsunterlagen nach.

Den Antragsunterlagen liegen folgende Gutachten, gutachterliche Bewertungen bzw. bautechnischen Nachweise zugrunde:

- Gutachten zum Lärmschutz der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH zum Thema „Ermittlung der Vorbelastung und des möglichen Kontingents für die L+N Recycling GmbH“ vom 15.06.2023 Az. LA13-163-G90-E01-03,
- Gutachten zum Lärm- und Erschütterungsschutz der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 15.02.2024 Az. LA13-163-G09-E02-02,
- Gutachten zur Luftreinhaltung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.08.2022 Az. M168837/01 samt ergänzender gutachterlicher Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung vom 03.11.2023 Az. M168837/03,
- Gutachten zur Prüfung der Anwendbarkeit 12. BImSchV der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 26.07.2023 Az. M169111/02,
- Nachweis über den vorbeugenden Brandschutz des Architekten Hartmut Wintoch vom 22.03.2024

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden zum Genehmigungsantrag folgende Behörden/Stellen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Gemeinde Bubesheim (Stellungnahme vom 16.01.2024 und vom 23.04.2024),
- Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt- (Stellungnahme vom 05.01.2024),
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Stellungnahme sowie Gutachten vom 30.01.2024),
- Staatliches Hochbauamt Krumbach -Abteilung Straßenbau- (Stellungnahme vom 31.01.2024),
- Fernstraßen-Bundesamt (Stellungnahme vom 07.02.2024),
- Stadtwerke Günzburg (Stellungnahme vom 12.02.2024)
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 08.05.2024),
- Kreisbrandrat des Landkreises Günzburg (Stellungnahme vom 20.03.2024),
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahmen vom 01.02.2024 und 02.02.2024),
- Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 09.02.2024 und 14.02.2024),

- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 16.01.2024) sowie
- Technischer Umweltschutz am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 02.04.2024).

Die Gemeinde Bubesheim hat mit Beschluss vom 15.01.2024 einstimmig das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Änderungsvorhaben erteilt.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Abschnitt C) genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Das Vorhaben wurde am 19.01.2024 im Amtsblatt des Landkreises Günzburg, im Internet und in der Günzburger Zeitung bekanntgemacht. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vorzunehmen ist. Entsprechend der Bekanntmachung lagen Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 im Landratsamt Günzburg sowie im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kötz zur Einsicht aus.

Einwendungen gingen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.03.2024 weder beim Landratsamt Günzburg noch bei Verwaltungsgemeinschaft Kötz ein. Damit fiel der für den 14.05.2024 anberaumte Erörterungstermin per Gesetz weg (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Die Fa. L+N Recycling GmbH wurde hierüber am 08.04.2024 unterrichtet (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG war bezüglich der mit antragsgegenständlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Nebeneinrichtung Ausgangslager für metallische Abfallfraktionen der Kühlgeräterecycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass im Einwirkungsbereich der Anlage zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 18.04.2024 in dem von Bund und Ländern nach § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eingerichteten zentralen UVP-Internetportal veröffentlicht (https://www.uvp-verbund.de/by).

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Firma L+N Recycling GmbH betreibt in 89347 Bubesheim, An der Autobahn 7, auf den Grundstücken Fl.-Nrn.1866, 1867, 1868 und 1117 Gmk. Bubesheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektronikaltgeräte), sowie eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Altkühlgeräte) und der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bzw. Eisen- und Nichteisenschrotten. Das Grundstück Fl.-Nr. 1868/1 Gmk. Bubesheim wird zudem als PKW-Parkplatz für die Beschäftigten genutzt.

Auf der Grundlage der letzten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 25.06.20218 wurden die Grundstücke Fl.-Nrn. 1117 und 1867 Gmk. Bubesheim angemietet und das Betriebsgelände ausgeweitet. Auf den Freiflächen von Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim wurden Lager- und Abstellflächen für die zeitweilige Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in Containern (Flächenbereiche AG3-W, nur Abstellen leerer/voller Container, kein Befüllen oder Entleeren von Containern; insgesamt maximal 29 Container, davon maximal 6 gedeckelte Container für gefährliche Abfälle, maximal 20 t, und 23 Container für nicht gefährliche Abfälle, max.

75 t) sowie Parkplätze für firmeneigene LKW (max. 10 LKW-Abrollcontainerfahrzeuge oder LKW mit Planen- oder Kofferaufbau und jeweils 1 Anhänger) errichtet und betrieben. Die betreffenden Grundstücksbereiche wurden hierfür asphaltiert und über die gemeindliche Regenwasserkanalisation in der Straße „An der Autobahn“ entwässert. Das Niederschlagswasser wird über einen Schlammfang, einen nachgeschalteten Leichtflüssigkeitsabscheider der Klasse I mit der Nenngröße 100, einen anschließenden Probenahmeschacht und drei darauffolgende unterirdische Rückhaltebehälter (Rückhaltevolumen in Summe 53 m³) gedrosselt (max. 20 Liter/Sekunde) dem Kanal zugeführt. Der innerbetriebliche Transport von Containern auf dem Betriebsgelände (Umsetzvorgänge) erfolgt mittels LKW (intern) oder mittels Stapler.

Das auf Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim befindliche Betriebsgebäude (Hallenteile HT4 und HT5) sollte für die Behandlungseinrichtungen zur manuellen Zerlegung der Sammelgruppe 1 (Weiße Ware) -östlicher Hallenteil HT4- und der Sammelgruppen 3 und 5 (Braune Ware) -westlicher Hallenteil HT5- genutzt werden, die zuvor in den Hallenteilen HT2 und HT3 untergebracht waren. Änderungen an den Zerlegeeinrichtungen waren nicht geplant. Zusätzlich sollten im Hallenteil HT4 auch ölgefüllte Radiatoren (Bestandteil der Sammelgruppe 2) behandelt werden. Hierbei werden diese über einer Abtropfvorrichtung an der höchsten und tiefsten Stelle angebohrt und das Wärmeträgeröl in einem Behälter aufgefangen, bis die Radiatoren tropffrei sind. Das abgelassene Öl wird in zwei 200 Liter-Spundlochfässern bis zur Entsorgung gelagert. Die Verlagerung der Behandlungseinrichtungen zur manuellen Zerlegung der Sammelgruppen 3 und 5 (Braune Ware) in den westlichen Hallenteil HT5 wurde bislang nicht umgesetzt.

Die Behandlungskapazität für Altgeräte der Sammelgruppe 1 (Weiße Ware) sowie 3 und 5 (Braune Ware) wurde erhöht. Die manuelle Zerlegung erfolgt händisch mittels elektrischen bzw. pneumatischen Schraubern sowie manuellen Werkzeugen (Schraubendreher, Kombizange, Hammer, etc.). Eine Lagerung von Abfällen in den Hallenteilen erfolgt nicht (nur arbeitstägliche Bereitstellung zur Behandlung).

Die auf der Südseite des Betriebsgebäudes HT4 und HT5 gelegenen asphaltierten Flächen dienten als Be- und Entladebereich für gemischte Eingangsfraktionen mit hohem Anteil an Geräten der Sammelgruppe 1 und für behandelte Geräte der Sammelgruppe 1 (AG3-S), zur Zwischenlagerung von behandelten Geräten der Sammelgruppe 1 (AG3-S, maximal 10 Container, davon maximal 8 gedeckelte Container für gefährliche Abfälle, 24t, und maximal 2 Container für nicht gefährliche Abfälle, 10 t) und als Verkehrsfläche (Durchfahrt, Feuerwehrumfahrt). Die Entladung erfolgt mittels Sackkarren und Stapler, die Beladung mittels Stapler und Greifbagger.

Die Fläche unmittelbar nördlich des Betriebsgebäudes HT4 und HT5 (AG3-N) diente als LKW-Entladebereich (mittels Stapler) für die Sammelgruppen 3 und 5 und als Verkehrsfläche (Durchfahrt, Feuerwehrumfahrt), ganz im Norden als Parkfläche für Kleintransporter bzw. als Lagerplatz für Container mit Maschinenteilen sowie Verpackungs- und Transportmitteln. In diesem Bereich befindet sich auch ein vorhandener Flüssiggastank.

In den frei werdenden Hallenteilen HT2 und HT3 sollte eine Anlage zur maschinellen Aufbereitung von Elektroschrott errichtet und betrieben werden. Das Inputmaterial (vorrangig schadstofffreie Elektrokleingeräte der Sammelgruppe 5) sollte auf einen Aufgabebeförderer (Knickband) mit Aufgabetrichter aufgegeben werden. Hierüber sollte es zur groben Vorzerkleinerung (Zerreißen, kein Schneiden) in einen Zweiwellen-Rotor-Reißer mit einer materialabhängigen Durchsatzleistung von maximal 4 Tonnen je Stunde gelangen. Nach der Vorzerkleinerung sollten die Metallfraktionen auf einem Handsortierband händisch auf einen Aufgabebeförderer mit Aufgabetrichter aussortiert werden, über den diese zur Nachzerkleinerung in eine staubdichte Hammermühle in Kompaktbauweise mit einer materialabhängigen Durchsatzleistung von maximal 4 Tonnen je Stunde gelangen sollten. Über diesen Aufgabetrichter hätten chargenweise auch schadstofffreie Zwischenfraktionen aus der händischen Sortierung bzw. Zerlegung der Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5 aufgegeben werden können. Über eine Vibrationsrinne sollte der Austrag auf ein Austragsband mit einem Überbandmagnetabscheider erfolgen. Die Nichteisenfraktion sollte in einen Container in der Halle ausgetragen werden. Der Austrag der Eisenfraktion sollte mittels eines Förderbandes über die westliche Gebäudeaußenwand in einen dort abgestellten Container (Lagerbereich AG1-W) erfolgen. Die in der Hammermühle bei der Zerkleinerung entstehende staubbeladene Luft (3.000 m³ pro Stunde) sollte abgesaugt und einer Entstaubungsanlage mit einer Abscheideleistung von weniger als 10 mg/m³ Reststaubgehalt in der Reinluft zugeführt sowie anschließend mittels eines Abluftkamins mit Schalldämpfer senkrecht mindestens 1

m über Dachfirst abgeleitet werden. Die Hammermühle sollte mit einer Funkenerkennungs- und Löschanlage ausgestattet werden. Die maximale Behandlungskapazität sollte 4 Tonnen pro Stunde bzw. 57,6 Tonnen pro Tag im 2-Schicht-Betrieb betragen. Die Anlage zur maschinellen Aufbereitung von Elektroschrotten in den Hallenteilen HT2 und 3 wurde bislang nicht ausgeführt.

Seit der Genehmigung vom 25.06.2018 werden auch Nachtspeicherheizgeräte der Sammelgruppe 1 angenommen und zeitweilig gelagert. Eine Behandlung dieser Geräte erfolgt nicht. Die Nachtspeicherheizgeräte werden entweder bereits in Folie verpackt angenommen oder spätestens bei der Annahme auf dem Betriebsgelände in gewebeverstärkte Folie verpackt, ehe sie mittels Stapler bislang in den Lagerbereich LG 2 transportiert wurden. Die Zwischenlagerung auf Paletten erfolgt bis zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen. Die maximale Lagermenge beträgt 20 Tonnen. Dies entspricht rund 100 Geräten bei einem üblichen Gerätegewicht zwischen 100 und 450 kg.

Die Gesamtlagerkapazität auf dem gesamten Betriebsgelände wurde für gefährliche Abfälle auf 220 Tonnen und für nicht gefährliche Abfälle auf 400 Tonnen angehoben. Für die Lagerung von Batterien (auch LI-Ionen-Batterien) wurde im Nordosten von Fl.-Nr. 1868 Gmk. Bubesheim (östlich an den Lagerbereich AG2-N anschließend) ein ehemaliger Bürocontainer abgestellt und verwendet. Die Batterien werden darin in 60-Liter-Sammelfässern gelagert und händisch mittels Sackkarren ein- und ausgelagert.

Die Betriebszeiten aller Teilanlagen wurden im Wesentlichen einheitlich auf den Zeitraum von 6 bis 23 Uhr festgelegt, mit Ausnahme der maschinellen Elektroschrottaufbereitung, die nur von 6 bis 22 Uhr hätte betrieben werden dürfen. Die zuvor genehmigte Ausnahmeregelung für die Nachtbetriebszeiten der Kühlgeräterecyclinganlage Stufe 2 (viermal pro Jahr eine Woche Nachtbetrieb) wurde auf seltene Ereignisse (d. h. an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten pro Jahr und an nicht mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden) reduziert. Umschlagtätigkeiten sowie Gabelstaplerverkehr im Freien finden auf dem gesamten Betriebsgelände nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.

Entlang der Nordseite von Fl.-Nr. 1868 Gmk. Bubesheim wurde eine Lärmschutzwand mit rund 59 m Länge errichtet, die auf der Westseite des Grundstücks in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 11 m verlängert wurde, ehe sie nach Westen hin um 90 Grad abknickt und nach 4 m endet. Die Lärmschutzwand weist eine Höhe von 8 m, im Bereich der letzten 4 m im Osten sowie im Westen jeweils 6 m auf. Sie wurde auf ihrer nördlichen und westlichen Außenseite mit Bäumen, Sträuchern und Rankgehölzen begrünt.

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim wurde ein Lärmschutz durch 4 dicht aneinander in Reihe abgestellte Seecontainer (ohne Nutzung) mit rund 2,6 m Höhe auf rund 48 m Länge realisiert. Der westliche angrenzende Böschungsbereich wurde begrünt.

Bedingt durch die Lärmschutzwand im Norden und die Betriebsflächenerweiterung im Westen unter Einbeziehung der dort bereits zur Weißenhorner Straße vorhandenen Zu- und Ausfahrt wurden seinerzeit die Zu- und Ausfahrten des Betriebsgeländes und damit die Tore und Einfriedungen neu strukturiert.

Die Zu- und Abfahrt von PKW und Kleintransportern erfolgt seither im Wesentlichen über die Straße „An der Autobahn“. Über die Zu- und Abfahrt der „Weißenhorner Straße“ wird vorrangig der Betriebsverkehr mit LKW-Containerfahrzeugen (Mulden oder Abrollcontainer) mit Anhänger abgewickelt. Alle anderen LKW (Sattelzüge, Schubbodenfahrzeuge, LKW mit Pritschen- oder Kastenaufbau) fahren vorrangig über die Straße „An der Autobahn“. Dies wird durch entsprechende Unterweisungen und Anweisungen gegenüber den betriebseigenen LKW-Fahrern sowie entsprechende Weisungen im Zuge der Disposition der Anlieferungen/Abholungen durch fremde LKW-Fahrer gewährleistet. Die Containerfahrzeuge fahren über die Zufahrt von der Weißenhorner Straße auf das Betriebsgelände. Im Bereich der Containerwechselfläche (AG3-M) wird ein eventueller Anhänger abgekuppelt und abgestellt. Der LKW fährt zur 1. Verwiegung auf die Waage auf Fl.-Nr. 1866 Gmk. Bubesheim und von dort zum jeweiligen Lager- oder Umschlagbereich. Bei Umschlagbereichen erfolgt eine sofortige Be-/Entladung, bei Lagerbereichen ein Abstellen/Aufnehmen des Containers. Danach erfolgt die 2. Verwiegung auf der Fahrzeugwaage.

Hatte der LKW einen Anhänger, wird anschließend der Container vom Anhänger auf der Containerwechselfläche umgesattelt und die vorher beschriebene Prozedur ein weiteres Mal durchlaufen, ehe der Anhänger wieder an den LKW angekuppelt und das Betriebsgelände verlassen wird. Die Ablieferungen erfolgen in gleicher Weise.

Mit verschiedenen Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG von 2020, 2021 und 2022 wurden der Greifbagger ausgetauscht, das ursprüngliche zweiflügelige Tor auf Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim zur Ausfahrt „Weißenhorner Straße“ durch ein elektrisch betriebenes Schiebetor ersetzt, Sozial- und Lagerräume in den Hallenteilen HT4 und 5 geändert und –zur Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2021 bzw. der ABA-VwV- eine R600a-Absaugung in Stufe 1 der Kühlgeräterecyclinganlage integriert.

Die nun beantragte Änderung der Kühlgeräterecycling- sowie der Elektroaltgerätebehandlungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen sieht vor, das bestehende offene Lagergebäude LG2 (Fl.-Nr. 1868) in eine geschlossene Betriebshalle (neu: HT6) umzubauen und zu erweitern und darin die bislang im Hallenteil HT1 (Fl.-Nr. 1866) betriebene Kühlgeräterecyclinganlage unter gleichzeitiger kompletter maschineller Erneuerung sowie Änderung von Verfahrensschritten jeweils der Stufe 2 (Stufe 1 bleibt unverändert), verbunden mit einer Erhöhung der Behandlungskapazität 48 t/Tag bei unverändert maximal 60 Kühlgeräten/Stunde, unterzubringen.

In den dadurch freiwerdenden Hallenteil HT1 soll die Elektroaltgerätebehandlung (manuelle Zerlegung) für Großgeräte sog. „weiße Ware“ (SG 4) aus HT4 (Fl.-Nr. 1867) verlegt werden. Außerdem soll auf die Errichtung und den Betrieb der in HT2 und HT3 (Fl.-Nr. 1866) genehmigten Anlage zur maschinellen Aufbereitung von Elektroschrott sowie die genehmigte Verlegung der Elektroaltgerätebehandlung in HT5 (Fl.-Nr. 1867) dauerhaft verzichtet werden.

Die bestehende Lagerhalle $LG1_{best.}$ (Holzgebäude, Fl.-Nr. 1868) soll abgebrochen und die bislang darin betriebene Lagerung von Ausgangsfraktionen in die Hallenteile HT3, 4 und 5 verlagert werden. In Verlängerung der bestehenden Schallschutzwand auf der Westseite des Grundstücks Fl.-Nr. 1868 soll eine neue, dreiseitig geschlossene Lagerhalle $LG1_{neu}$ für Elektroaltgeräte (Kleingeräte der SG 5 und Bildschirmgeräte der SG 2) errichtet und betrieben werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Änderungen sind dementsprechend diverse Verlagerungen von Lager- und Umschlagsbereichen auf dem Betriebsgelände (Polystyrol-lagerung von AG1-S nach AG2-N, Containerlagerung von AG2-N nach AG1-S, Containerentladungen (SG 4 und gemischte SG) künftig nördlich von HT1, Lagerung von Kühlgeräten (SG 1) künftig in HT1) vorgesehen.

Die Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle soll um 30 t auf 370 t und für Eisenmetalle um 20 t auf 100 t reduziert sowie für gefährliche Abfälle um 30 t auf 250 t und für Nichteisenmetalle um 20 t auf 40 t erhöht werden. Erhöht werden soll ferner die Behandlungskapazität der manuellen Zerlegung von Elektroaltgeräten der SG 4 auf 52,8 t/Tag.

Die Betriebszeiten aller Anlagen auf dem Betriebsgelände soll an Samstagen auf von bislang 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr reduziert werden.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1869/1 Gmk. Bubesheim (Gewerbebrache) soll in das Betriebsgelände der L+N Recycling GmbH integriert werden. Eine Nutzung dieses Grundstücks ist nicht beantragt.

2.2 Standort

Das Betriebsgelände der L + N Recycling GmbH, bestehend aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 1866, 1867, 1868, 1869/1 und 1117 Gmk. Bubesheim und dem zugehörigen PKW-Parkplatz auf Fl.-Nr. 1868/1 Gmk. Bubesheim liegt unmittelbar nördlich an die Lärmschutzeinrichtungen der Bundesautobahn A8 angrenzend und wird im Westen durch die in Nord-/Süd-Richtung verlaufende Staatsstraße St 2020 („Weißenhorner Straße“), im Osten durch die ebenfalls in Nord-/Süd-Richtung verlaufende Kreisstraße GZ 4 („Kötzer Straße“) sowie im Nordosten durch die überwiegend in Ost-West-Richtung verlaufende und in die Kötzer Straße einmündende Ortsstraße „An der Autobahn“ begrenzt. Letztere geht in westlicher Richtung in die Ortsstraße „Rosenweg“ über, die im Westen in die „Weißenhorner Straße“ einmündet.

Das Betriebsgelände ist annähernd eben und es bestehen keine natürlichen Abschirmungen. Die geodätische Höhe beträgt ca. 470 m ü. NN.

Das Betriebsgelände der L + N Recycling GmbH ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim als Gewerbegebiet dargestellt, im südlichen Bereich zur Autobahn hin als Grünfläche. Ein Bebauungsplan besteht für diesen Bereich nicht.

Das Siedlungsgebiet westlich der „Weißenhorner Straße“ sowie nördlich des „Rosenwegs“ ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim als Mischgebiet dargestellt, was auch der tatsächlichen Situation vor Ort entspricht. Auch für diesen Bereich besteht kein Bebauungsplan.

Nördlich der Straße „An der Autobahn“ befindet sich ein durch rechtskräftigen Bebauungsplan „Dorfäcker II, 1. Änderung“ der Gemeinde Bubesheim aus dem Jahr 2009 festgesetztes Mischgebiet. Zuvor war die erste Bauzeile nördlich der Straße „An der Autobahn“ durch den Bebauungsplan „Dorfäcker II“ aus dem Jahr 1996 als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Nördlich hieran war ein Mischgebiet festgesetzt.

Unmittelbar östlich des Betriebsgeländes, jenseits der „Kötzer Straße“, befindet sich das Betriebsareal der Fa. Kögl. Dessen südlicher Teil ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim ebenfalls als Gewerbegebiet bzw. ganz im Süden als Grünfläche dargestellt. Der nördliche Teil sowie die Bauzeile nördlich der Industriestraße werden durch Bebauungsplan „Am Grießhauptgraben“ aus dem Jahr 1985 als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Nördlich daran angrenzend folgt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obere Lache“ aus dem Jahr 1977, mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets für die Bauzeile nördlich und südlich der Goethestraße.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luftschadstoffe

Beim Betrieb der Anlage kommt es zu Emissionen an Staub in gefassten Quellen (Emissionsquellen E 1 und E 2 der verfahrensgegenständlichen Kühlgeräterecyclinganlage) und diffus im Wesentlichen durch Aufwirbelungen bei Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände oder beim Umschlag von Schüttgütern (insbesondere bei der nicht antragsgegenständlichen Polystyrol-Aufbereitung).

Aus den geänderten gefassten Quellen der Kühlgeräterecyclinganlage ist ein maximaler Staubemissionsmassenstrom von in Summe 0,018 kg/Stunde zu erwarten, aus den diffusen Quellen von 0,1 kg/Stunde (letzteres ergibt sich aus dem Luftgutachten der Müller-BBM vom 16.11.2017 für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 25.06.2018).

Als Emissionsminderungsmaßnahme ist der Betrieb von Staubfiltern in den beiden gefassten Emissionsquellen E 1 und E 2 der Kühlgeräterecyclinganlage vorgesehen. Zur Reduzierung von diffusen Staubemissionen sind die bestehenden bzw. werden die neuen Betriebsflächen und Fahrwege befestigt (asphaltiert) sowie regelmäßig unter Einsatz eines Gabelstapler-Kehrbesens gereinigt. Außerdem wird das Personal regelmäßig im Umgang mit Abfällen, Maschinen, Anlagen und Fahrzeugen geschult.

Bei der Kühlgeräterecyclinganlage kommt es an der Emissionsquelle E 1 ferner zu Emissionen von organischen Stoffen (Gesamt-C) mit einem maximalen Emissionsmassenstrom von 0,014 kg/h. Als Emissionsminderungsmaßnahme ist der Betrieb einer Aktivkohleadsorptionsanlage vorgesehen.

Mit Geruchsemissionen ist durch die beantragten Änderungen nicht zu rechnen.

2.3.2 Lärm

Durch die betriebsbedingten Tätigkeiten auf den Freiflächen kommt es durch den Betrieb der hierfür verwendeten Fahrzeuge (insbesondere PKW, LKW, Bagger, Stapler, Stapler mit Reinigungsbesen zur Hofsäuberung) und die ausgeübten Tätigkeiten (z. B. An-/Abliefern, Auf-/Abladen, Abkippen, Sortieren, Verdichten, Transportieren, Umstellen von Containern, Befüllen/Entleeren von Containern) zu unvermeidbaren Lärmemissionen vor allem zur Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr), durch den regelmäßigen nächtlichen Betrieb bis 23:00 Uhr und bei seltenen Ereignissen auch länger, auch zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr). Lärmemissionen entstehen zudem insbesondere durch die Schallabstrahlung der Betriebsgebäude, die Abluftkamine sowie durch Förderbandausträge aus den Betriebsgebäuden.

Bauliche Lärmminderungsmaßnahmen bestehen insbesondere in Form der vorhandenen 8 m hohen Lärmschutzwand im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1868 Gmk. Bubesheim sowie einer Lärmschutzeinrichtung aus 4 in Reihe aufgestellten Seecontainern im westlichen Grundstücksbereich von Fl.-Nr. 1867 Gmk. Bubesheim. Die neu geplante Lagerhalle $LG1_{neu}$ wirkt ebenfalls schallabschirmend. Organisatorisch ist geregelt, dass bestimmte Gebäudeöffnungen ab 20:00 Uhr bzw. ab 22:00 Uhr geschlossen werden. Nach 22:00 Uhr erfolgen ferner keine Umschlagtätigkeiten und auch kein Bagger-/Staplerbetrieb im Freien.

2.4 Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Auf dem Betriebsgelände werden gefährliche Stoffe i.S.v. § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der 12. BImSchV (zeitweilig) gelagert. Unter Anwendung des Anhangs I zur 12. BImSchV und des KAS 61-Leitfadens vom März 2023 ergeben sich nach Änderung der Kühlgeräterecycling- sowie Elektroaltgerätebehandlungsanlage folgende Mengen bzw. Quotienten in Bezug auf die jeweiligen Mengenschwellen nach Spalten 4 und 5 des Anhangs I zur 12. BImSchV:

Nr.	Gefahrenkategorien-Gruppe bzw. Einzelstoffe/Einzelstoffgruppen		Menge je Gefahren-kategorie (in kg)	Quotientensummen bezogen auf die Mengenschwelle der Spalte 4 (untere Klasse)	Quotientensummen bezogen auf die Mengenschwelle der Spalte 5 (obere Klasse)
1.1	H	Gesundheitsgefahren			
1.1.1	H1	Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)	2.090	0,6096	0,1524
1.1.2	H2	Akut toxisch Kategorie 2 (alle Expositionswege) Kategorie 3 (inhalativer und oraler Expositionsweg)	9.579		
1.2	P	Physikalische Gefahren			
1.2.2	P2	Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	6.500	0,8168	0,1691
1.2.5.3	P5c	Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	500		
1.2.6.1	P6a	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B, oder organische Peroxide, Typ A oder B	500		
1.3	E	Umweltgefahren			
1.3.1	E1	Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	6.110	0,1072	0,0488
1.3.2	E2	Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	9.079		
1.4	O	Andere Gefahren			
1.4.3	O3	Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	500	0,0100	0,0025
2		Namentlich genannte gefährliche Stoffe			
2.1	verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas		5.800	0,1160	0,0290
2.3.3	Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)		1.677	0,0007	0,0001

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die L + N Recycling GmbH betreibt auf dem verfahrensgegenständlichen Betriebsgelände zwei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen: eine Kühlgeräterecyclinganlage und eine Elektroaltgerätebehandlungsanlage.

Die bestehende Kühlgeräterecyclinganlage stellt eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.10.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr“ dar.

Die bestehende Elektroaltgerätebehandlungsanlage stellt eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.11.2.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ dar.

Die zwar genehmigte, jedoch bislang nicht realisierte Elektroschrottaufbereitungsanlage sowie die bestehenden Läger für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie für Eisen- und Nichteisenschrotte stellen jeweils Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar, auf die sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis der Kühlgeräterecycling- bzw. der Elektroaltgerätebehandlungsanlage erstreckt. Die Elektroschrottaufbereitungsanlage stellt ihrerseits bereits eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 8.9.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar „Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag“, die Lageranlagen ebenfalls und zwar nach Nummer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“ bzw. nach Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“ bzw. nach Nr. (.12.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen“.

Durch die o. g. Änderungen wird die Lage, die Beschaffenheit und auch der Betrieb der Kühlgeräterecycling- sowie der Elektroaltgerätebehandlungsanlage und deren jeweiliger Nebeneinrichtungen wesentlich im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG geändert. Aufgrund der jeweiligen Kennzeichnung der beiden genehmigungsbedürftigen Anlagen in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war das Verfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde nicht gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Abschnitt C) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,
  und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO für die Um-/Neubauten und Nutzungsänderungen, die Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG („Indirekteinleitergenehmigung“) für die Einleitung von Abwasser aus der Desorption der Abluftreinigungsanlage der Kühlgeräterecyclinganlage in den gemeindlichen Kanal mit ein (vgl. § 13 BImSchG). Auch dafür liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor.

Die im Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Abschnitt C) aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

Die Fristsetzung unter Abschnitt C) Ziffer 1.5 findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG. Die Fristsetzung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Fristsetzung soll verhindern, dass mit dem Betrieb der Anlage bzw. ihrer Anlagenteile zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Außerdem soll diese einer Genehmigung „auf Vorrat“ entgegenwirken. Die Fristsetzung erfolgte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Insbesondere ist die Bemessung der Frist angemessen, da es innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich ist, die Änderungen der Anlage vorzunehmen und den Betrieb aufzunehmen.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung unter Abschnitt C) Ziffer 1.6 dieses Bescheides findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt, der im Einzelfall ein Absehen von dem Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen könnte, sind nicht ersichtlich. Für Abfälle mit positivem Marktwert ist eine Sicherheitsleistung entbehrlich.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte durch das Landratsamt Günzburg ausgehend von der durch die Antragstellerin aufgelisteten abfallspezifischen Entsorgungskosten von insgesamt 54.501 € (netto), davon 47.855 € für gefährliche und 6.646 € für nicht gefährliche Abfälle (vgl. Anlage 20 der Antragsunterlagen). Diese als vertraulich gekennzeichnete Liste (eingegangen beim Landratsamt Günzburg am 08.03.2024) wurde vom Landratsamt Günzburg auf Plausibilität geprüft.

Sind Abfallmengen nicht abfallartspezifisch begrenzt, so ist von den spezifischen Entsorgungskosten der jeweils die höchsten Kosten verursachenden Abfallart auszugehen. Vor diesem Hintergrund konnte dem Entsorgungskostenansatz zu AVV 19 12 04 von nur maximal 40 Tonnen zu entsorgendem PUR-Mehl á 80 Euro je Tonne (bei 40 Tonnen PS-Kunststoffen mit positivem Marktwert) nicht gefolgt werden. Dies ist dadurch begründet, dass gemäß der Unterlage „Zusammenstellung der Lager- und Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche Abfälle, Produkte und Stoffe“ in Anlage 8 der Antragsunterlagen für PUR-Mehl und PS-Kunststoffe zusammen unter dem Abfallschlüssel AVV 19 12 04 bewusst eine Gesamtlagerkapazität von 80 Tonnen beantragt wird, ohne dass eine maximale Einzelgesamtlagerkapazität für PUR-Mehl einerseits und PS-Kunststoffe andererseits beantragt wird. Folglich könnte unter Ausnutzung der Genehmigung die Gesamtlagerkapazität von 80 Tonnen für AVV 19 12 04 auch mit PUR-Mehl ausgeschöpft werden. Deshalb war der Entsorgungskostenansatz bezüglich AVV 19 12 04 von 40 Tonnen x 80 Euro/Tonne = 3.200 Euro auf 80 Tonnen x 80 Euro/Tonne = 6.400 Euro anzupassen.

Somit ergibt sich ein zu erwartender Gesamt-Entsorgungskostenbetrag von 57.701 Euro (netto), davon 47.855 Euro für gefährliche und 9.846 Euro für nicht gefährliche Abfälle. Inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von aktuell 19% ergeben sich somit voraussichtliche Entsorgungskosten von 69.000 € (auf volle 500 Euro aufgerundet).

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Zur Erfassung und Beurteilung von Luftverunreinigungen im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) maßgebend. Die TA Luft ist auf die antragsgegenständliche Anlage und die von ihr ausgehenden Luftschadstoffemissionen anwendbar.

Für die lufthygienische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der Müller-BBM Industry Solutions GmbH ein Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 04.08.2022 zugrunde. Das Luftgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist.

2.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft i.V.m. Tabelle 7 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Massenströme der abgeleiteten Emissionen die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme bzw. die Massenströme der diffusen Emissionen 10 % der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Im Falle der verfahrensgegenständlichen Kühlgeräterecyclinganlage wird der festgelegte Bagatellmassenstrom der über die Kamine E 1 und E 2 abgeleiteten Emissionen an Gesamtstaub von 1,0 kg/h mit dem maximal zu erwartenden Emissionsmassenstrom an Gesamtstaub von in Summe 0,018 kg/h sehr weit unterschritten. Eine Bestimmung der Immissionskenngröße für Gesamtstaub war demnach nicht vorzunehmen. Besondere Umstände, aus denen sich etwas Anderes ergeben könnte, sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der organischen Stoffe (Gesamt-C), FCKW, HFCKW und HFKW im Abgas der Emissionsquelle E 1 ist aufgrund des ebenfalls äußerst geringen maximalen Emissionsmassenstroms vom 0,014 kg/h im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft 2021 davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden, zumal der Sachverständige bereits im Luftgutachten vom 16.11.2017 zu dem Ergebnis kam, dass diese Schadstoffe keine besondere Gefährdungs- oder Beeinträchtigungspotentiale besitzen.

2.1.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Ausreichende Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist dann getroffen, wenn die Emissionen nach Ziffer 5 TA Luft begrenzt und nach Ziffer 5.5 TA Luft abgeleitet werden.

Nach Nummer 5.1.1 TA Luft 2021 gehen die Regelungen ergänzender sektoraler Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG zur TA Luft 2021, die durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, sofern sich der Stand der Technik durch die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen fortentwickelt oder sofern sich aus sonstigen Rechtsakten der Europäischen Kommission Auswirkungen auf die Anforderungen an den Betrieb von Anlagen ergeben, den Regelungen der TA Luft 2021 vor.

Für das Vorhaben gelten die besonderen Vorsorgeanforderungen der Nrn. 5.4.8.11b (Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen), 5.4.8.11c (Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten oder Kühleinrichtungen oder anderen Wärmeüberträgern, die Fluorchlorkohlenwassersstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW) oder ammoniakhaltige Kältemittel enthalten) und 5.4.8.12/5.4.8.14 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlage (ABA-VwV) vom 20.01.2022.

Hieraus ergeben sich für die Kühlgeräterecyclinganlage insbesondere folgende Emissionsbegrenzungen:

Komponenten	Nummer der ABA-VwV	Wert	Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft	Massenstromschwellen zur kontinuierlichen Überwachung nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft
FCKW, HFCKW, HFKW	5.4.8.11c	20 mg/m³ 10 g/h	---	---
FCKW	5.4.8.11c	10 mg/m³	---	---
Organische Stoffe (Gesamt-C)	5.4.8.11c	15 mg/m³	---	2,5 kg/h
Staub	5.4.8.11c	10 mg/m³ 5 mg/m³	1,0 kg/h	1,0/3,0 kg/h

Die nach dem Stand der Technik möglichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen werden, soweit sie nicht bereits beantragt sind, durch die getroffenen Auflagen festgelegt. Die Anlage ist technisch grundsätzlich in der Lage, die Anforderungen zu erfüllen.

Eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen der Kühlgeräterecyclinganlage ist nicht erforderlich, da die maximalen Emissionsmassenströme der Anlage an Gesamtstaub (0,018 kg/h) und organischen Stoffen/Gesamt-C (0,014 kg/h) die nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft bestehenden Massenstromschwellenwerte (siehe vorstehende Tabelle) weit unterschreiten.

Die sich nach Nr. 5.5 TA Luft 2021 in Verbindung mit VDI 3781 Blatt 4 ergebenden Ableithöhen betragen für den Abluftkamin der Aktivkohleadsorptionsanlage (E 1) 16,0 m über Erdgleiche und für den Abluftkamin der PUR-Staubabsaugung (E 2) 17,2 m über Erdgleiche. Der beantragten Ableithöhe von jeweils 14 m über Erdgleiche konnte im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung nach Nummer 5.5.2.1 der TA Luft 2021 entsprochen werden. Beide Emissionsquellen weisen äußerst geringe Emissionsmassenströme auf (Q/S sehr deutlich kleiner als 1). Mit einer Kaminhöhe von 14 m über Erdgleiche wird der Anforderung, eine ausreichende Verdünnung und einen ungestörten Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung anzustreben, hinreichend entsprochen. Die Mindestanforderungen der Nr. 5.5.2.1 der TA Luft 2021 der Kaminhöhe von 10 m über Grund und 5 m über der Oberkante von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m werden gewährleistet.

2.2 Lärmschutz

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf die antragsgegenständliche Anlage anwendbar.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden die Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Beurteilungsraum „tagsüber" ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts" umfasst den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten (IRW), welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkbereich einer Anlage abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die IRW der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten. Die IRW sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort einzuhalten (Akzeptorbezug), d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zur Tagzeit die jeweiligen Immissionsrichtwerte um maximal 30 dB(A), zur Nachtzeit um maximal 20 dB(A) überschreiten.

Bei voraussehbaren seltenen Ereignissen beim Betrieb einer Anlage, die an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden auftreten (Nr. 7.2 TA Lärm), betragen die Immissionsrichtwerte an Immissionsorten in Dorf-/Mischgebieten (wie vorliegend) nach Nr. 6.3 TA Lärm tagsüber 70 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten sowie Kurgebieten sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH Sachverständigengutachten (Gutachten zur Ermittlung der lärmtechnischen Vorbelastungen an den Immissionsorten vom 15.06.2023 sowie Lärmimmissionsprognose für das Vorhaben vom 15.02.2024) in Auftrag gegeben.

Für die nachfolgend aufgelisteten, maßgeblichen Immissionsorte ergibt sich folgende Prognose:

a) Ermittlung der Vorbelastungen an den Immissionsorten durch andere Emittenten:

Der Sachverständige hat unter Berücksichtigung vorhandener, auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkender Emittenten nachfolgende Vorbelastungen an den Immissionsorten ermittelt:

Immissionsorte				Vorbelastung in dB(A)	
Nr.	Beschreibung	Fl.-Nr.	Gebietsart	tags	nachts
IP 02.1	Wohngebäude An der Autobahn 4 (Südseite)	1871/8	MI	57,4	42,4
IP 04.1	Wohngebäude Weißenhorner Str. 24 (Ostseite)	1110	MI	53,5	38,5

IP 05.1	Wohngebäude An der Autobahn 2 (Südseite)	1871/10	MI	59,0	44,0
IP 06.1	Wohngebäude Weißenhorner Str. 13 (Südseite)	1874	MI	50,4	35,4
IP 08.1	Bürogebäude Industriestr. 2 (Westseite)	1888	GE	47,2	32,2
IP 09.1	Wohngebäude Weißenhorner Str. 22 (Ostseite)	1109	MI	49,8	34,8
IP 10.1	Wohngebäude Rosenweg 5 (Südseite)	1875/5	MI	57,4	42,4

b) Lärmimmissionsprognose für die verfahrensgegenständlichen Anlagen:

Immissionsorte	**IRW gemäß TA Lärm in dB(A); Spitzenpegel in dB(A) in Klammern**		**Maximal möglicher IRW-Anteil L+N unter Berücksichtigung der Vorbelastung in dB(A)**		**Beurteilungspegel (L_r) L+N (Zusatzbelastung) in dB(A); Spitzenpegel in dB(A) in Klammern**		**Maximal möglicher IRW-Anteil /Spitzenpegel mit Beurteilungspegel eingehalten**	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 02.1	60 (90)	45 (65)	56,6	41,6	54,3 (80)	37,7 (---)	ja	ja
IP 04.1	60 (90)	45 (65)	58,9	43,9	55,4 (84)	36,6 (---)	ja	ja
IP 05.1	60 (90)	45 (65)	54,0	39,0	53,3 (77)	34,8 (---)	ja	ja
IP 06.1	60 (90)	45 (65)	59,5	44,5	57,2 (82)	39,7 (---)	ja	ja
IP 08.1	65 (95)	50 (70)	64,9	64,9	62,1 (87)	39,8 (---)	ja	ja
IP 09.1	60 (90)	45 (65)	59,6	44,6	57,4 (84)	40,0 (---)	ja	ja
IP 10.1	60 (90)	45 (65)	56,6	41,6	56,2 (81)	41,6 (---)	ja	ja

Der Sachverständige der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH kommt in seiner Lärmimmissionsprognose zu dem Ergebnis, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten sowohl zur Tagzeit, als auch zur Nachtzeit die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) durch die prognostizierten Beurteilungspegel der Anlagen der L + N Recycling GmbH (Zusatzbelastung) in Summe mit der jeweils auf die Immissionsorte einwirkenden Vorbelastungen eingehalten bzw. unterschritten werden.

Auch die zulässigen Spitzenlärmpegel zur Tagzeit können nach der Sachverständigenprognose, unter Zugrundelegung der die höchsten Spitzenpegel verursachenden Betriebstätigkeiten, an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Während der Nachtzeit finden derartige Betriebstätigkeiten nicht statt. Hier kommt es lediglich zu Spitzenpegeln aus der Nutzung der Mitarbeiter- und LKW-Stellplätze. Die nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg, 6. Auflage von 2007, gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen in Misch- und Gewerbegebieten zum Schutz vor unzulässigen Spitzenpegeln vorgegebenen Mindestabstände werden vorliegend eingehalten.

Tieffrequente oder tonhaltige Geräusche sind nach der Beurteilung des Sachverständigen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.

Der Sachverständige hat ferner prognostiziert, dass unter konservativer Herangehensweise (auf der Straße „An der Autobahn“ wurde, um auf der sicheren Seite zu liegen, für die Nachtzeit zusätzlich ein anfahrender LKW berücksichtigt) die Beurteilungspegel des anlagenbezogenen Verkehrs der L + N Recycling GmbH auf den öffentlichen Verkehrswegen „An der Au-

tobahn“ und „Weißenhorner Straße“ die zulässigen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zur Tag- und zur Nachtzeit jeweils derart weit unterschreiten, dass selbst bei einer Verdoppelung der in Ansatz gebrachten Fahrbewegungen die Immissionsgrenzwerte weiterhin eingehalten würden. Weitergehende organisatorische Lärmminderungsmaßnahmen sind daher insoweit nicht zu fordern.

Relevante Erschütterungseinträge in den Boden durch die neue Anlagentechnik der Kühlgeräterecyclinganlage (Stufe 2) im neuen Hallenteil HT6 (insbesondere durch den Zerkleinerer und die Förderrinne mit Vibrationsmotor) können nach Auffassung des Sachverständigen aufgrund der Anlagendaten bzw. der systembedingten Entkopplungen durch Federn oder Elastomerlager ausgeschlossen werden. Erschütterungen durch Logistiktätigkeiten (z.B. Verschieben von Absetzcontainern mittels Staplern, Absetzen von Containern, Ladetätigkeiten mittels Greifbagger) können verfahrensbedingt nicht ausgeschlossen werden. Gestützt auf messtechnische Ermittlungen aus dem Jahr 2021 stellt der Sachverständige fest, dass die Anhaltswerte der DIN 4150-2 auch bei diesen Tätigkeiten eingehalten werden. Nachdem das Manipulieren von Absetzcontainern aus dem Bereich AG2-N in gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen weiter entfernt gelegene Bereiche verlagert wird, ist insoweit mit einer gewissen Verbesserung zu rechnen. Durch die Verlagerung des Abladebereichs für Kleingeräte (bisher im Bereich LG2, künftig im Bereich $LG1_{neu}$) ergeben sich keine relevanten Änderungen der Abstände gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen.

Das Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Vorbelastung sowie das Sachverständigengutachten zur Lärmimmissionsprognose wurden vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden sind.

2.3 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Teil 1 Spalte 5 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Zur Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat die L + N Recycling GmbH in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bei der Müller-BBM Industry Solutions GmbH ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, das dem Genehmigungsantrag in seiner Fertigung vom 26.07.2023 zugrunde liegt. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass auf dem Betriebsgelände keine relevanten Mengen an Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden sind und somit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vorliegt. Das Gutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist.

2.4 Abfallwirtschaft

Das Änderungsvorhaben erzeugt bezüglich dieses Prüfaspektes keine relevanten Auswirkungen.

2.5 Sparsame Energienutzung

Das Änderungsvorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung:

- Auslegung von Aggregaten nach dem Stand der Technik durch Einsatz effizienter elektrischer Antriebe, Pumpen und Kühlaggregate,
- Nutzung der anfallenden Wärme aus Abluft und Prozesswärme zur Hallenbeheizung,
- Verwendung der Kälteenergie des tiefkalten Stickstoffs zur Vorkühlung der Kreisläufe der Kühlaggregate,
- Einsatz einer kombinierten Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Lüftungsbetrieb zur Hallenlüftung in den Sommermonaten,
- Einsatz von Lichtkuppeln im Firstbereich des Daches zur Verbesserung des Lichteinfalls und Reduzierung des Einsatzes von Elektroenergie zu Beleuchtungszwecken,
- Wärme- bzw. Kältedämmung von Rohrleitungen, Ventilen und Apparaten,

- regelmäßige Wartung und Reinigung von Wärmetauschern.

Außerdem soll zur Be- und Entlüftung der Halle HT6 eine Lüftungsanlage mit 2 Wärmerückgewinnungskreisen installiert werden. Im ersten Wärmerückgewinnungskreis wird die abgesaugte Luft über einen Kreuzwärmetauscher geführt und erwärmt die Zuluft zur Halle. Der Wärmerückgewinnungsgrad beträgt ca. 70% aus der Abluft. Die Abluftführung in der kalten Jahreszeit wird dabei so gewählt, dass die Abluft vorrangig aus dem warmen Anlagenbereich angesaugt wird. Der zweite Wärmerückgewinnungskreis dient der Wärmeabführung und Wärmenutzung aus den verschiedenen Wärmequellen der Anlagentechnik (Matrixentgasung, Aktivkohle-Adsorptionsanlage, Kühlaggregat für die Kältekreisläufe).

Die Umweltschutzingenieurin geht davon aus, dass bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen den Betreiberpflichten zur Energieeinsparung (einschließlich elektrischer Energie) und zur effizienten Energienutzung (Nr. 5.2.11.2 der TA Luft 2021) ausreichend Rechnung getragen wird.

2.6 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Für das Betriebsgelände der L+N Recycling GmbH wurde im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 25.06.2018 das Erfordernis zur Erstellung eines AZB geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass Abfall im Sinne der „Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2006 über Abfälle“ nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der CLP-Verordnung gilt und damit keinen relevanten gefährlichen Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG darstellt. Bei den hergestellten Produkten (Kunststoffmahlgut und Ölbindemittel“ handelt es sich ebenfalls nicht um derartige Stoffe. Insoweit liegt für Abfälle und die hergestellten Produkte keine stoffliche Relevanz in Bezug auf den AZB vor. Gleiches gilt für den im Tankbehälter gelagerten Stickstoff und Flüssiggas. Lediglich die auf dem Betriebsgelände vorgehaltenen Dieselkraftstoffe (H410, max. 1.950 ltr.) und Maschinenöle (H412, max. 800 ltr.) weisen stoffliche Relevanz auf. Aufgrund der vorhandenen wirksamen Sicherheitsvorrichtungen (Kunststoff-Sicherheitstank mit TÜV-Zulassung und Anfahrschutz sowie Bodenbefestigung mit Anbindung an den Ölabscheider bzgl. Dieselkraftstoff sowie Auffangwannen nach AwSV sowie Bodenbefestigung mit Anbindung an den Ölabscheider bzgl. Maschinenöle) besteht insoweit nicht die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch einen relevanten Eintrag gefährlicher Stoffe. Bei der Prüfung sind nur die relevanten gefährlichen Stoffe zu betrachten, nicht jedoch Stoffe, die erst bei Betriebsstörungen entstehen. Damit muss Löschwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Die untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg ging seinerzeit nach Prüfung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft davon aus, dass durch ausreichende Sicherungsvorrichtungen (im Sinne der o.g. Arbeitshilfe zum AZB) Einträge in den Boden oder das Grundwasser verhindert werden oder Stoffaustritte so rechtzeitig erkannt werden, dass sie beseitigt sind, bevor ein Umweltschaden eintritt. Einträge gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverunreinigung führen, konnten aus Sicht der fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden.

Nachdem mit der verfahrensgegenständlichen Änderung keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ergeben sich hieraus keine Sachverhalte, die eine andere Beurteilung bezüglich des Erfordernisses eines AZB auslösen könnten (vgl. § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV). Die Fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg bestätigte, dass ein AZB weiterhin nicht erforderlich ist.

Das Landratsamt Günzburg als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde schließt sich der Einschätzung der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg an.

2.8 Zusammenfassung

Bei antragsgemäßer Änderung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage sowie bei Einhaltung der unter Abschnitt C) in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dem Stand der Technik entsprechende, ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen ist.

3. Baurecht

Die Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO zur Erteilung einer Baugenehmigung, die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird, liegen vor.

3.1 Bauplanungsrecht

Das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich vorliegend nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Ein Bebauungsplan der Gemeinde Bubesheim i. S. d. § 30 BauGB besteht für das Betriebsgelände nicht. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim ist der Bereich als Gewerbegebiet dargestellt.

Das bereits bebaute und gewerblich genutzte Betriebsgelände nimmt unstrittig am Bebauungszusammenhang des südlichen Endes des Ortsteils Bubesheim teil, der bis zur Bundesautobahn A8 reicht. Die Bundesautobahn A8 bildet im verfahrensgegenständlichen Bereich die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bubesheim. Jenseits der Autobahn erstreckt sich der bauplanungsrechtliche Außenbereich. Westlich der Weißenhorner Straße und östlich der Kötzer Straße befindet sich Bebauung, die sich ebenfalls bis zur Autobahn hin erstreckt und den maßgeblichen Bereich „umschließt“.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB). Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die Eigenart der näheren Umgebung bildet den städtebaulichen Maßstab für das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Was den räumlichen Umgriff der „näheren Umgebung“ anbelangt, so kommt es in aller Regel auf die Umgebung insoweit an, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und andererseits, als die Umgebung ihrerseits das Baugrundstück prägt. Bei einem großen Grundstück, das von einem vorhandenen Unternehmen industriell genutzt wird, kann auch hierauf abgestellt werden. Auch die Art der Bau- und Nutzungsstruktur kann sich auf den Umkreis der Umgebung unterschiedlich auswirken. Die Grenze der maßgeblichen näheren Umgebung verläuft dort, wo zwei jeweils einheitlich geprägte Bebauungskomplexe mit voneinander verschiedener Bau- und Nutzungsstruktur aneinanderstoßen.

Aufgrund seines flächenmäßigen Umgriffs und seiner sich vom Umfeld abgrenzenden Bau- und Nutzungsstruktur ist der Bereich südlich der Straßen „An der Autobahn“ und „Rosenweg“, in dem das Betriebsgelände der Antragstellerin liegt, bis zur Bundesautobahn A8 durch seine gewerblich-

industrielle Prägung als faktisches Gewerbegebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu beurteilen, das sich im Osten gegenüber der Kötzer Straße im Bereich der Firma Kögl fortsetzt. Diese Einstufung wird dadurch untermauert, dass im Bebauungsplan „Dorfäcker II“ die Bauzeile nördlich der Straße „An der Autobahn“ noch als Gewerbegebiet festgesetzt war und die Gemeinde Bubesheim im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan „Dorfäcker II – 1. Änderung“, mit dem diese Bauzeile zum Mischgebiet umgewandelt wurde, zum Ausdruck brachte, dass im Süden ein Gewerbegebiet angrenze, das bis zur Bundesautobahn A8 reiche.

Nördlich dieses faktischen Gewerbegebiets grenzt innerhalb des von der „Kötzer Straße“ und der „Weißenhorner Straße“ eingeschlossenen Bereichs ein Mischgebiet an, das im östlichen Teil durch den Bebauungsplan „Dorfäcker II – 1. Änderung“ als solches festgesetzt und weitestgehend bebaut ist und weiter nördlich bis zur Kreuzung der „Kötzer Straße“ mit der „Weißenhorner Straße“ in ein Dorfgebiet übergeht (vgl. Bebauungsplan „Dorfäcker II“). Westlich der „Weißenhorner Straße“ handelt es sich aufgrund der dort vorhandenen Nutzungen ebenfalls um ein faktisches Mischgebiet. Beide Bereiche grenzen sich von dem Gewerbegebiet durch ihre Bau- und Nutzungsstruktur ab.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist in einem (faktischen) Gewerbegebiet hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb allgemein zulässig. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit eines Anlagentyps ein anlagentypisches Gefährdungspotential kennzeichnet, bauplanungsrechtlich aber auf ein konkretes, die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotential abzustellen ist, können die Einordnungen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts nicht allgemein zugrunde gelegt werden (vgl. auch § 15 Abs. 3 BauNVO); sie dienen lediglich als Anhalt. Dementsprechend kommt es maßgeblich auf die konkrete Betriebsgestaltung und die Gebietsstruktur an. Maßgebend ist also nicht ein bestimmter Anlagentyp, sondern letztentscheidend die Ausgestaltung der jeweils zur Genehmigung anstehenden (emittierenden) Anlage nach Art, Umfang und Schutzvorkehrungen und deren dauerhafter Sicherung. Wird insofern von einer emittierenden Anlage aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung der sich aus dem Baugebiet ergebende Störgrad eingehalten, ist die Anlage zulässig. Aufgrund der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung und den darin enthaltenen Angaben sowie unter Berücksichtigung der dauerhaft gesicherten Schallschutzvorkehrungen (Lärmschutzwand im Norden, Lärmschutzmaßnahme im Westen, Behandlungstätigkeiten innerhalb von Gebäuden) und der getroffenen Nebenbestimmungen ist nicht von erheblich belästigenden und in einem Gewerbegebiet nicht mehr zulässigen Vorgängen durch das Vorhaben auszugehen.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Erweiterungsteil des Hallenteils HT6 ist um ca. 1 m höher als die Bestandshalle (ehemals Lagerhalle LG2). Der genutzte Anteil der Grundstücksfläche ändert sich mit der zusätzlichen Überbauung durch die Hallenerweiterung und den Neubau der Lagerhalle $LG1_{neu}$ nicht signifikant.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz verwiesen.

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes steht durch das Änderungsvorhaben nicht zu befürchten. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Baugesetzbuch erforderliche gemeindliche Einvernehmen liegt vor.

3.2 Bauordnungsrecht

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und deren untergesetzlichen Regelwerks der Änderung und dem Betrieb der Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage nicht entgegenstehen.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und die Abstände nach Art. 28 Abs. 2 BayBO werden eingehalten. Soweit sich diese bezüglich der südlichen Außenwand des Gebäudes Hallenteil HT6 auf das Grundstück Fl.-Nr. 1866 Gmk. Bubesheim erstrecken ist dies durch Übernahmeerklärung vom 21.07.2023 gedeckt.

Der Brandschutznachweis für die Gebäude HT6 und $LG1_{neu}$ wurde auf Wunsch der L+N Recycling GmbH bauaufsichtlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben in brandschutztechnischer Hinsicht unter Berücksichtigung der in Abschnitt C) dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist. Die Anwendung der Industriebaurichtlinie anstelle der Bayerischen Bauordnung, obwohl es sich bei den verfahrensgegenständlich betroffenen Gebäuden nicht um Sonderbauten im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO handelt, konnte im Wege der beantragten Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO (siehe Ziffer 14 des Brandschutznachweises) zugelassen werden, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Industriebaurichtlinie vollständig angewendet wird. Die Gebäude $LG1_{neu}$ und HT6 fallen in die Sicherheitskategorie K 1 (ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung) gemäß Abschnitt 3.12 Industriebaurichtlinie. Für die Ausführung und den Betrieb sind die Vorschriften der Industriebaurichtlinie einzuhalten.

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift festgelegt, ist die Zahl maßgeblich (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Die Beurteilung des Antrags durch die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Günzburg ergab, dass das Änderungsvorhaben gegenüber dem zuletzt immissionsschutzrechtlich genehmigten Zustand der verfahrensgegenständlichen Anlagen keinen Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen erzeugt. Es gilt die Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) der Gemeinde Bubesheim vom 22.05.2018. Abweichungen von dieser örtlichen Bauvorschrift sind nicht erforderlich.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass durch die Änderung der Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage keine Gefährdungen für das Grundwasser zu befürchten sind. Die Anlage unterliegt nicht der Löschwasserrückhalte-Richtlinie.

4.2 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Aktivkohlereinigung in den öffentlichen Kanal:

Das Abwasser stammt aus dem Herkunftsbereich „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren“ des Anhanges 27 zur Abwasserverordnung (AbwV). Für dieses Abwasser bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung im Anhang 27 der Abwasserverordnung i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG.

Für das Einleiten des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen ist daher eine Genehmigung erforderlich (§ 58 Abs. 1 WHG), die vorliegend aufgrund von § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird (siehe oben).

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Anforderungen in Abschnitt B Nr. 1 des Anhangs 27 der AbwV sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 27 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage der Stadtwerke Günzburg nicht gefährdet werden. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 58 WHG vor.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie eventueller Roteintragungen in den Antragsunterlagen Einverständnis.

Dem Antrag der L+N Recycling GmbH konnte gefolgt werden. Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, um sicherzustellen, dass neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge geringgehalten wird, wie es durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 BImSchG i.V.m. § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG:

a) Nebenbestimmungen für die Abwassereinleitung

- Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG:

  Unter Berücksichtigung der Herkunft des einzuleitenden Abwassers sind für die Festlegung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die in den allgemeinen Anforderungen und vor der Vermischung des Abwassers in Anhang 27 der AbwV festgelegt sind. Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV zu berücksichtigen.

- Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG:

  Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.

- Nebenbestimmungen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten:

  Die unter Abschnitt C) Ziffern 3.2.2 Buchstaben c) bis e) dieses Bescheides aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

- Allgemeine Anforderungen:

  Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV.

b) Nebenbestimmungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen:

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasser-anlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Rückstellproben werden gefordert, da es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage mit Chargenbetrieb handelt und ansonsten eine unangekündigte Überwachung der Abwasserbeschaffenheit nicht möglich wäre.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

c) Nebenbestimmungen für die Überwachung der Abwasseranlagen:

Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

d) Nebenbestimmungen bezüglich Anzeige- und Informationspflichten:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 6 dieses Bescheides sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

e) Auflagen- und Widerrufsvorbehalt unter Abschnitt C) Ziffer 3.2.7:

Der Vorbehalt, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind, beruht auf § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 WHG. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG.

f) Befristung unter Abschnitt C) Ziffer 3.2.1:

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die wasserrechtliche Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der L+N Recycling GmbH ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Sie Stadtwerke Günzburg, die für die Reinigung des Abwassers aus Bubesheim in der Kläranlage Günzburg verantwortlich sind, stimmten der Einleitung der betrieblichen Abwässer in den Schmutzwasserkanal unter Auflagen zu.

5. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Schwaben keine Bedenken. Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung und dem Betrieb der Kühlgeräterecycling- und Elektroaltgerätebehandlungsanlage somit nicht entgegenstehen.

6. Fernstraßenrecht

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und – ggf. allein durch ihr Gewicht – mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage.

Das Vorhaben befindet sich weniger als 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, von der Autobahn BAB A 8 entfernt. Das Vorhaben bedarf damit der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG, die unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.8 dienen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Zustimmung gilt nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist) und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Ihren Angaben betragen die Investitionskosten der Anlage inkl. Umsatzsteuer und auf volle 500 € aufgerundet 5.057.500 € (Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz). Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € liegt die Gebühr bei 15.750 € zuzüglich 4 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 10.230 € (4 v. T. von 2.557.500 €). Die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz beträgt damit in Summe **25.980 €**.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Laut Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde betragen die Baukosten 1.220.940 € inkl. Umsatzsteuer und auf volle 500 € aufgerundet 1.221.000 € (Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz). Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise 4.884 € zu erheben (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz). Hinzu kommt ein Betrag für die beantragte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO zur Anwendung der Industriebaurichtlinie anstelle der BayBO in Höhe von 150 € (Tarif-Nr. 2.I.1/1.30 KVz), was zusammen mit der Baugenehmigungsgebühr einen Betrag von 5.034 € ergibt. Davon 75 % ergibt **3.775,50 €**.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG („Indirekteinleitergenehmigung“) üblicherweise anfallenden Betrages. Für die wasserrechtliche Genehmigung wäre üblicherweise eine Gebühr von 105 € zu erheben (150 € zuzüglich 60 €, davon 50 %; Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.3 i.V.m. 8.IV.0/1.10.1 KVz). Davon 75 % ergibt **78,75 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder durch eine fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, verursachten Verwaltungsaufwand in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, mindestens jedoch um 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Der hierdurch anzusetzende Verwaltungsaufwand ergibt sich wie folgt:

Prüffeld		anzusetzender Verwaltungsaufwand (mind. 250 € u. max. 2.500 € je Prüffeld)
wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft		250 €
	Lärm- und Erschütterungsschutz	1.230 €

fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	Luftreinhaltung	2.395 €
	Abfallvermeidung	250 €
	Sparsame Energienutzung	250 €
	Anlagensicherheit	250 €
fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zum Prüffeld Anlagensicherheit		250 €
Summe		**4.875 €**

Damit ergibt sich eine Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **34.709,25 Euro**.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (2,76 € für eine Postzustellungsurkunde, 396 € für die Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Donauwörth). Die Nachforderung von weiteren Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber dem Landratsamt Günzburg abgerechnet werden (z.B. Auslagen für die Statikprüfung oder für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides), bleibt vorbehalten.

Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein:

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

   Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

   Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
   Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
   Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

   Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Oberregierungsrätin